

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/2440	Bausachen	WM	15.	16/2292	Pflegekosten	SM
2.	16/901	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	16.	16/2454	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
3.	16/1828	Bausachen	WM	17.	16/2406	Gesundheitswesen	SM
4.	16/2169	Hochschul- angelegenheiten	MWK	18.	16/1860	Sozialversicherung	SM
5.	16/2325	Petitionsrecht	IM	19.	14/4683	Straßenwesen	VM
6.	16/2379	Justizvollzug/Wahlen	JuM	20.	16/2111	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	16/2428	Staatsangehörigkeit	IM	21.	16/2342	Bausachen	WM
8.	16/2441	Jugendschutz	SM	22.	16/2085	Bausachen	WM
9.	16/1544	Ausländer- und Asylrecht	IM	23.	16/2117	Bausachen	WM
10.	16/2422	Staatsangehörigkeit	IM	24.	16/1977	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM
11.	16/2503	Straßenwesen	VM	25.	16/2341	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
12.	16/2579	Archivwesen	MWK	26.	16/2513	Bausachen	WM
13.	16/2343	Bausachen	WM				
14.	16/2190	Bausachen	UM				

## 1. Petition 16/2440 betr. Bausache, Steuerangelegenheit

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise der Stadt bei und nach dem Ortstermin am 9. Januar 2018. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung hätten ihm gegenüber gegen ihre Amtspflichten mehrfach vorsätzlich verstoßen (Neutralitätspflicht, Objektivität, Übermaßverbot, Gleichheitsgrundsatz, Ermessenspielraum). Insbesondere wendet sich der Petent gegen die Forderung, prüffähige Bauvorlagen vorzulegen. Dies sei völlig unnötig, kostenaufwändig und vermeidbar.

Der Petent wendet sich außerdem gegen die Entscheidung der Baurechtsbehörde, ihn von dem Bauvorhaben auf dem benachbarten Grundstück (Grundstück Flst.-Nr. 1344) nicht benachrichtigt zu haben. Außerdem seien auf einem weiteren benachbarten Grundstück (Grundstück Flst.-Nr. 1183) ungenehmigte und nicht zulässige Grenzbauten errichtet worden.

Zudem hätte ihn seine Nachbarin wegen Steuerhinterziehung angezeigt, weil er die Dachgeschosswohnung als Ferienwohnung vermiete und diese Steuern hinterziehe. Dies sei eine falsche Verdächtigung und üble Nachrede.

Der Petent stellt deshalb neben einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung den Antrag, Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit sofortiger Wirkung von ihren Tätigkeiten zu entbinden und erhebt Gegenanzeige wegen Steuerhinterziehung.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

##### 1.1 Umbau des Wohnhauses

Am 9. Januar 2018 wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch die zuständige untere Baurechtsbehörde, die Stadt, festgestellt, dass an dem Wohngebäude des Petenten, Grundstück Flst.-Nr. 1182, bauliche Veränderungen vorgenommen wurden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück ein reines Wohngebiet, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,4, eine Vollgeschosßzahl von 1 sowie eine Baugrenze fest.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung befand sich der Petent in ca. 5 m Höhe ungesichert auf dem Dach des Wohngebäudes und arbeitete an einer Dachgaube. Aufgrund der akuten Gefahrensituation (ungesicherte Baustelle, fragwürdige, nicht statisch nachgewiesene Konstruktion, keine Umwehrung am Gerüst – der Petent hatte sich nicht angeseilt) wurde der Petent von einem Mitarbeiter der Baurechtsbehörde aufgefordert, sofort von dem Dach herabzusteigen. Die Arbeiten wurden anschließend mündlich eingestellt.

Für die festgestellten Bauarbeiten lag nach Aktenlage keine baurechtliche Genehmigung vor. Aufgrund des

Umfangs und der statischen Eingriffe war davon auszugehen, dass es sich um genehmigungspflichtige Arbeiten handelt. Bei der Durchsicht der Bauakte wurde deutlich, dass die Vor-Ort-Situation nicht den genehmigten Plänen entsprach.

So waren Art und Lage der Dachgauben augenscheinlich nicht entsprechend der ursprünglichen Baugenehmigung ausgeführt worden. Es lag nahe, dass aufgrund der Höhe und Größe der Dachgauben eine 2-Geschossigkeit hergestellt wurde, welche nach dem einschlägigen Bebauungsplan unzulässig wäre.

Ferner wurde eine ungenehmigte Wohnraumerweiterung (Wintergarten) im Erdgeschoss festgestellt, durch welche die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze augenscheinlich um ca. 4 m überschritten wurde. Auch wurde die Terrasse auf der Garage im östlichen Bereich des Grundstücks offenbar bis zur Nachbargrenze hin erweitert.

Da die maximal zulässige Grund- und Geschossflächenzahl nach der letzten Baugenehmigung vom 8. Mai 1995 bereits nahezu ausgeschöpft war, erhärtete sich der Verdacht, dass mit den Umbauten eine unzulässige Überschreitung der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl entstanden sein könnte.

Nach diesen Feststellungen wurde der Petent mit Schreiben vom 10. Januar 2018 der Stadt aufgefordert, sich mit dieser in Verbindung zu setzen und Pläne über die baulichen Veränderungen vorzulegen.

Es folgte ein persönliches Gespräch mit dem vom Petenten beauftragte Entwurfsverfasser und Vertretern der Stadt. In dem Gespräch wurden Hinweise und Ratschläge zur weiteren Vorgehensweise gegeben und vereinbart, ein Baugesuch mit den üblichen vorgeschriebenen Bauvorlagen einzureichen.

Der Petent reichte am 24. Mai 2018 einen Antrag auf Baugenehmigung (Umbauarbeiten, Wintergarten, Dachgauben) ein. Die dabei vorgelegten Unterlagen genügten jedoch nicht den baurechtlichen Anforderungen.

So waren im zeichnerischen Teil des Lageplans die erforderlichen Abstandsflächen nicht dargestellt. Außerdem war der Lageplan nicht von einem Sachverständigen erstellt, obwohl dies aufgrund der Grenzbebauung erforderlich gewesen wäre. Der schriftliche Teil des Lageplanes war unvollständig. Es fehlten notwendige Angaben zu den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere zur Bauweise sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Gerade diese Angaben sind jedoch relevant, um die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen überhaupt beurteilen zu können. Schließlich waren auch die vorgelegten Bauzeichnungen unvollständig, da der Grundriss des Kellergeschosses fehlte. Dieser war jedoch erforderlich, da aus den Unterlagen nicht hervorging (fehlender Schnitt), ob die festgestellte Gebäudeerweiterung unterkellert ist.

Dem Petenten wurde mit Eingangsbestätigung vom 8. Juni 2018 Gelegenheit gegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb vier Wochen nachzureichen. Dieser Forderung ist der Petent nicht nachgekommen.

Bei weiteren Überprüfungen vor Ort, u. a. am 26. Juni 2018 und 30. Juli 2018, wurde festgestellt, dass trotz der ergangenen Baueinstellungsverfügung weitere Arbeiten an den Dachgauben erfolgt sind.

Mit Schreiben vom 15. August 2018 der Stadt wurde deshalb die Einstellung der Bauarbeiten erneut angeordnet und der Petent zur Vorlage prüffähiger Bauvorlagen aufgefordert. Für beide Entscheidungen wurde ein Zwangsgeld angedroht.

## 1.2 Keine Nachbarbeteiligung

Am 26. Juni 2018 wurde auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 1344 der Neubau eines Wohnhauses mit Garage genehmigt. Da das Grundstück des Petenten lediglich auf einer Länge von ca. 1,9 m an das Grundstück Flst.-Nr. 1344 angrenzt, wurde der Petent im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO nicht beteiligt.

## 1.3 Ungenehmigte Grenzbauten

Das Grundstück Flst.-Nr. 1183 wurde am 18. August 2018 von der Stadt besichtigt. Die vorgefundenen baulichen Anlagen wurden photographisch dokumentiert. Eine Auswertung und Prüfung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Sofern bei Auswertung und Prüfung baurechtliche Verstöße festgestellt werden, wird die Stadt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

## 1.4 Betrieb einer Ferienwohnung

Der Petent betreibt in dem Wohnhaus nach eigener Aussage eine Ferienwohnung, wofür nach Aktenslage ebenfalls keine baurechtliche Genehmigung vorliegt.

Die Stadt hat auch hier zugesichert, nach Prüfung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch die steuerlichen Fragen mit ein.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### 2.1 Überprüfung der Baustelle/Aufforderung, das Dach zu verlassen

Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind (Generalklausel).

Die Aufforderung des Mitarbeiters der Stadt an den Petenten, sofort vom Dach herunterzukommen, erfolgte aufgrund der fehlenden Sicherheit und der damit einhergehenden drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Petenten als Maßnahme zur präventiven Gefahrenabwehr.

### 2.2 Einstellung von Arbeiten

Nach § 64 Absatz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung von Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen werden. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören alle für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften formeller wie materieller Art. Sinn der Regelung ist sicherzustellen, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die später nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können.

Die Baurechtsbehörde braucht nicht abzuwarten, bis die Bauarbeiten in rechtswidrigen Baumaßnahmen ihren Niederschlag gefunden haben. Es genügt, dass objektiv konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften geschaffen wird.

Solche Anhaltspunkte waren hier schon aufgrund der umfangreichen Bautätigkeiten (Dachgauben, Wintergarten) sowie des fehlenden Schutzgerüsts gegeben. Allein schon die Bautätigkeiten lassen einen materiellen Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans erkennen. Zudem ist ohne Baufreigabe mit erkennbar genehmigungspflichtigen Vorhaben begonnen worden, was allein bereits einen formellen Verstoß begründet.

Auch die erneute schriftliche Baueinstellung zusammen mit der Androhung von Vollstreckungsmitteln (hier Zwangsgeld) sind vor dem Hintergrund, dass der Petent der ersten mündlichen Baueinstellung nicht nachgekommen ist, nicht zu beanstanden.

### 2.3 Anforderung der Bauvorlagen

Die oben angesprochene Generalklausel nach § 47 Absatz 1 Satz LBO ermächtigt die Baurechtsbehörden, die Vorlagen von prüffähigen Bauvorlagen zu verlangen und gegebenenfalls zu erzwingen, wenn die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens unklar ist.

Im vorliegenden Fall muss untersucht werden, ob die festgestellten baulichen Maßnahmen einer Genehmigung bedurft hätten und ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Hierzu ist der maßgebliche Sachverhalt nach dem Amtsermittlungsgrundsatz mit den erforderlichen Beweismitteln aufzuklären, wofür grundsätzlich aussagekräftige und prüffähige Bauvorlagen erforderlich sind.

Die Art der Bauvorlagen ergibt sich unmittelbar aus § 2 Absatz 1 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Hiernach hat der Bauherr einen Lageplan entsprechend §§ 4 und 5 LBOVVO, Bauzeichnungen entsprechend § 6 LBOVVO, eine Baubeschreibung entsprechend § 7 LBOVVO sowie – in diesem Fall – die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis entsprechend § 10 Abs. 1 LBOVVO vorzulegen. Fehlt eine dieser Bauvorlagen oder bestehen sonstige erhebliche Mängel, fehlt es an der geforderten Prüffähigkeit.

Dass dem Petenten durch die Nachforderungen der Baurechtsbehörde Kosten entstanden sind bzw. ent-

stehen, liegt in der Natur der Sache. Der Petent hätte sich vor Ausführung der Bauarbeiten über die Genehmigungspflicht und etwaige Planungskosten informieren können. Es wäre ihm überlassen gewesen, ob er die Maßnahmen ausführt bzw. in Auftrag gibt. Da er die Maßnahmen ohne Genehmigung durchgeführt hat, muss er die damit verbundenen Kosten tragen. Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen der Baurechtsbehörde sachgerecht.

#### 2.4 Nachbarbeteiligung

Nach § 55 Absatz 1 LBO benachrichtigt die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden. Ein Bauvorhaben berührt einen Angrenzer offensichtlich nicht, wenn von vorherin ausgeschlossen ist, dass durch das Vorhaben schutzwürdige baurechtliche Belange des Angrenzers betroffen werden können.

Von dem Bauvorhaben wurde der Petent deshalb nicht benachrichtigt, weil sein Grundstück nur auf einer Länge von ca. 1,9 m an das benachbarte Grundstück Flst.-Nr. 1344 angrenzt.

Zudem handelt es sich bei der in diesem Bereich geplanten grenzständigen Garage ohnehin um ein privilegiertes Gebäude nach § 6 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 LBO, welches ohne eigene Abstandsfläche an der Grenze zulässig ist.

Doch selbst wenn die unterlassene Benachrichtigung einen Verstoß gegen § 55 LBO darstellen würde, wäre dieser nach § 46 Landesverwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich, wenn die Baugenehmigung materiell rechtmäßig ist und die unterlassene Anhörung offensichtlich keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat. Das ist hier der Fall.

#### III. Hinweis

Zudem hätte der Petent gegen die ihm gegenüber angeordneten Maßnahmen die Möglichkeit gehabt, Widerspruch einzulegen und die Verwaltungsakte auf diese Weise auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt die vorgefundenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1183 prüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Beck

## 2. Petition 16/901 betr. Denkmalschutz

Die Petition befasst sich mit der geplanten Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes. Die Petenten bitten darum, dass die Sanierung im Hinblick auf die damit verbundenen Steuervorteile entweder so durchgeführt wird, dass der Denkmalschutz für das Objekt nicht entfällt oder – falls dies doch eintritt – dass der Investor keine steuerlichen Vorteile erhält.

Bei dem Kulturdenkmal handelt es sich um ein ehemaliges großes Lagerhaus. Eine denkmalgerechte Weiternutzung für das leerstehende Gebäude war nicht möglich und eine anderweitige öffentliche Nutzung konnte nicht gefunden werden. Im Jahr 2016 wurde für das Lagerhaus ein Umbauvorhaben zu einem Appartement-Hotel genehmigt. Dabei wurde zwischen der Stadt als Genehmigungsbehörde und der privaten Bauherrschaft ein Vertrag zum Erhalt des Gebäudes und seines äußeren Erscheinungsbildes sowie zum möglichst schonenden Umgang mit seiner Substanz erarbeitet. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass wegen baulich notwendiger Eingriffe in die Substanz nach Ende der Baumaßnahmen der Verlust der Denkmaleigenschaft für das Objekt droht. Eine diesbezügliche Feststellung wird das fachlich zuständige Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) treffen. Mit den Baumaßnahmen wurde im Mai 2018 begonnen.

Nach dem Einkommensteuergesetz können Denkmaleigentümer steuerliche Vergünstigungen für bestimmte Maßnahmen an Kulturdenkmälern in Anspruch nehmen. Sofern das LAD das Fortbestehen einer Kulturdenkmaleigenschaft im vorliegenden Fall nach Abschluss der Maßnahmen verneint, darf die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt keine Bescheinigung für Ausgaben an einem Kulturdenkmal zur Vorlage an das zuständige Finanzamt zum Erhalt von Steuervergünstigungen ausstellen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

## 3. Petition 16/1828 betr. Bausache

#### Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines ergänzenden Bauantrages vom 9. November 2016 zur Errichtung eines überdachten Sitzplatzes und eines Abstellraumes sowie die gleichzeitig ergangene Rückbauverfügung und Zwangsgeldandrohung der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde. Der Petent wendet sich darüber hinaus gegen das in gleicher Sache eingeleitete Bußgeldverfahren.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Der Petent hat am 1. September 2014 einen Bauantrag zur Erweiterung seines Wohnhauses mit Wohntrakt und Garage bei der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde gestellt. Hierzu ist am 3. März 2015 eine Baugenehmigung durch die Stadt ergangen.

Am 26. November 2014 reichte er zusätzlich einen Antrag zur Errichtung eines überdachten Freisitzes und eines Abstellraumes ein, wobei diese baulichen Anlagen allerdings die im zeichnerischen Teil des Bauungsplanes festgesetzte Baugrenze überschritten. In einem persönlichen Gespräch am 8. Januar 2015 im Baurechtsamt wurden dem Petenten die erheblichen Bedenken in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit der beiden baulichen Anlagen deutlich zum Ausdruck gebracht.

In der Folge rückte der Petent von seinem erweiterten Bauantrag ab. Am 3. März 2015 wurde die Baugenehmigung für die Erweiterung des Wohnhauses mit Wohntrakt und Garage erteilt. Die Errichtung von Freisitz und Abstellraum war nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Bei einer Baukontrolle am 19. Oktober 2015 musste dann festgestellt werden, dass der Petent mit der Errichtung des überdachten Freisitzes und des Abstellraumes begonnen hatte.

Zur näheren Überprüfung wurde der Bauherr mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 durch die Stadt zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen aufgefordert, welche nach mehreren Gesprächen und längerem Schriftwechsel am 9. November 2016 eingereicht wurden. Der Antrag entsprach inhaltlich dem nicht genehmigten Zusatzantrag vom 26. November 2014. Zu diesem Zeitpunkt waren die baulichen Anlagen bereits teilweise errichtet.

Mit Anhörungsschreiben vom 23. Januar 2017 wurde dem Petenten durch die untere Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass dem erweiterten Bauantrag nicht zugestimmt werden kann und die Voraussetzungen einer Rückbauverfügung geprüft würden. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

Gleichzeitig wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Petenten eingeleitet.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 zeigte der Rechtsanwalt des Petenten unter Vorlage einer Vollmacht dessen rechtliche Vertretung an.

Mit Schreiben vom 19. März 2017 wurden geänderte Eingabepläne vorgelegt. Hiernach sollte der Abstellraum in seiner Größe reduziert und eine Lücke zwischen ihm und dem überdachten Freisitz geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Antrag auch in seiner abgeänderten Form nicht genehmigungsfähig ist.

Nach längerem Schriftwechsel zwischen dem Bevollmächtigten und der unteren Baurechtsbehörde wurde der Bauantrag schließlich mit Entscheidung vom

20. Oktober 2017 abgelehnt (Ziffer 1) sowie gleichzeitig der Rückbau der außerhalb der Baugrenze errichteten baulichen Anlagen (überdachter Sitzplatz und Abstellraum) angeordnet.

Weiter wurde für den Fall, dass die Rückbauverfügung nicht bis spätestens 31. Dezember 2017 befolgt wird, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 hat der Bevollmächtigte Widerspruch gegen die Entscheidung vom 20. Oktober 2017 eingelegt und diesen mit Schreiben vom 27. November 2017 begründet.

Mit Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2017 wurde die angeordnete Rückbauverfügung vom 20. Oktober 2017 insgesamt aufgehoben und aus Bestimmtheitsgründen neu gefasst. In dieser Fassung wurde der vollständige Rückbau der ohne Genehmigung errichteten baulichen Anlagen (überdachter Sitzplatz und Abstellraum) angeordnet. Außerdem wurde die Zwangsgeldandrohung vom 20. Oktober 2017 insgesamt aufgehoben und neu gefasst.

Gegen die Entscheidung vom 12. Dezember 2017 hat der Bevollmächtigte mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 Widerspruch eingelegt.

Mit Teilabhilfebescheid vom 22. Januar 2018 wurde die Rückbauverfügung insoweit aufgehoben, als damit der Rückbau derjenigen Teile der in den Bauantragsunterlagen mit „gedeckter Freisitz“ und „Abstellraum“ bezeichneten Anlagen auf dem Baugrundstück angeordnet wurde, welche sich innerhalb der durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche befinden. Außerdem wurde bestimmt, dass die Stadt die Kosten des ersten Widerspruchsverfahrens (Widerspruch vom 24. Oktober 2017) zur Hälfte und die Kosten des zweiten Widerspruchsverfahrens (Widerspruch vom 15. Dezember 2017) zu 80 Prozent trägt. Ferner wurde die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig erklärt.

Im Ergebnis wendet sich der Petent somit gegen

- a) die Ablehnung seines erweiterten Bauantrages vom 9. November 2016,
- b) die Rückbauverfügung in ihrer Form vom 22. Januar 2018,
- c) die Zwangsgeldandrohung in ihrer Form vom 12. Dezember 2017,
- d) das in gleicher Sache gegen ihn eingeleitete Bußgeldverfahren.

Rechtliche Würdigung:

Ablehnung des erweiterten Bauantrages

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die baulichen Anlagen widersprechen sowohl formell als auch materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die baulichen Anlagen wurden ohne Genehmigung errichtet. Wegen des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Gesamtbauvorhaben lag keine Verfahrensfreiheit nach § 50 Absatz 1 LBO vor.

Die vorgelegte Planung sieht einen überdachten Freisitz als Anbau an die südliche Wand der bestehenden Garage vor. Die Garage ist unmittelbar mit dem Wohngebäude verbunden. Wohnhaus und Garage bilden ein einheitliches Gebäude. Der daran anschließende Freisitz ist ebenfalls Teil des Gebäudes. Gegenstand der eingereichten Planung ist außerdem ein Abstellraum als Nebenanlage mit einem Bruttorauminhalt von 19,6 m<sup>3</sup>.

Sowohl der Freisitz als auch der Abstellraum überschreiten teilweise die im zeichnerischen Teil des rechtsgültigen Bebauungsplanes vom 28. Juli 2007 festgesetzte Baugrenze, was sich gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) grundsätzlich als unzulässig darstellt.

#### Erteilung einer Ausnahme

Soweit nach § 23 Absatz 3 BauNVO eine Baugrenze festgesetzt ist, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Da der überdachte Freisitz mit der Garage und diese wiederum unmittelbar mit dem Wohngebäude verbunden ist, handelt es sich bei dem überdachten Freisitz um einen Gebäudeteil im Sinne des § 23 Absatz 3 BauNVO. Eine Einordnung als Nebenanlage scheidet aus, da Nebenanlagen nur solche Anlagen sein können, die nicht Bestandteil eines (Haupt-)Gebäudes sind.

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 BauNVO kann für Gebäudeteile ein Vortreten in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Art des Vor- bzw. Zurücktretens wird durch das Tatbestandsmerkmal „in geringfügigem Ausmaß“ gekennzeichnet. Dies kann angenommen werden, wenn es sich um untergeordnete Gebäudeteile entsprechend den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen handelt. Ein Gebäudeteil ist dann untergeordnet, wenn er seiner Art und seinem Umfang nach und auch in seinen Einwirkungen dem Gesamtbauvorhaben gegenüber nicht nennenswert ins Gewicht fällt und wenn er namentlich von der Baumasse her unbedeutend erscheint.

Die zur Straße hin in Erscheinung tretende Außenwand des überdachten Freisitzes hat eine Fläche von 11,50 m<sup>2</sup>. Sie fällt gegenüber der angrenzenden Außenwand der Garage mit 17,00 m<sup>2</sup> und auch gegenüber dem Gesamtbauvorhaben nennenswert ins Gewicht und erscheint auch im Hinblick auf die Baumasse nicht unbedeutend. Im Bebauungsplan wurden keine weiteren nach Art und Umfang bestimmten Ausnahmen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 3 BauNVO vorgesehen, sodass die Voraussetzungen für eine Überschreitung der Baugrenze durch den überdachten Freisitz vorliegend nicht gegeben waren.

Die Zulässigkeit des Abstellraumes richtet sich nach § 23 Absatz 5 BauNVO. Hiernach können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Die Entscheidung stand im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde. Dabei waren die entgegenstehenden Belange mit den privaten Belangen des Petenten abzuwägen. Hierbei waren namentlich diejenigen städtebaulichen Belange zu berücksichtigen, die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in dessen Begründung ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Baugrenze wurde zum einen in Hinblick auf den Fahrverkehr, vor allem aber auch wegen des Ortsbildes festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht unter Ziffer 2.2.4 der Begründung „ausreichende Freihaltezonen“ entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vor. So müssen Garagen, Carports und Stellplätze einen Mindestabstand von 2,0 m lotrecht zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Die festgesetzte Baugrenze soll zum einen die erforderlichen Durchfahrtsprofile sichern, damit der Fahrverkehr, insbesondere Müllsammel Fahrzeuge, die Erschließungsstraßen dauerhaft hinderisfrei befahren kann. Ferner bestehen aus der Begründung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte dafür, warum diese Begrenzung nicht auch erst recht für Haupt- und Nebenanlagen gelten soll.

Zum anderen kommt der Baugrenze eine weitere Funktion zu, welche sich aus der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplanes ergibt. Hiernach soll im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „eine den vorhandenen dörflichen Strukturen in Maßstab und Gestaltung angepasste Bebauung entstehen“. Ein wesentliches Merkmal dörflicher Bebauung ist das Zurücktreten der Gebäude hinter die Straßenbegrenzungslinie, was der Bebauungsplan hier durch die Festsetzung von Baugrenzen sicherstellt.

Aufgrund dieser Zielsetzung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen kam diesen öffentlichen Belangen vorliegend ein deutlich größeres Gewicht zu als dem privaten Bauherreninteresse an einer Überschreitung der Baugrenze durch den Abstellraum und somit einer besseren Ausnutzung des Grundstücks. Insoweit wurde einer Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen mit dem Abstellraum zu Recht nicht zugestimmt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für den Freisitz nach § 23 Absatz 3 Satz 1 BauNVO und für den Abstellraum als Nebenanlage nach § 23 Absatz 5 Satz 1 BauNVO lagen somit gleichfalls nicht vor.

#### Erteilung einer planungsrechtlichen Befreiung

Nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder  
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB sind vorliegend jedoch nicht gegeben, da hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden.

Bei der Frage, wann eine Befreiung die Grundzüge der Planung berührt, ist zu berücksichtigen, dass der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Rechtsnormcharakter hat. Die Festsetzungen sind für das Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich verbindlich. Mit § 31 Abs. 2 BauGB steht ein Instrument zur Verfügung, das im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit für Vorhaben, die den Festsetzungen zwar widersprechen, sich mit den planerischen Vorstellungen aber in Einklang bringen lassen, ein Mindestmaß an Flexibilität schafft. Die Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB wird jedoch an genau beschriebene Voraussetzungen geknüpft. Durch das Erfordernis der Wahrung der Grundzüge der Planung soll sichergestellt werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beliebig durch Verwaltungsakte außer Kraft gesetzt werden können.

Mit dem zugrundeliegenden planerischen Konzept wurde eine den vorhandenen dörflichen Strukturen in Maßstab und Gestaltung angepasste Bebauung angestrebt, wobei es im konkreten Fall auf die äußere Wahrnehmbarkeit (Orts- und Straßenbild) ankommt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden zum einen in Hinblick auf den Fahrverkehr und zum anderen wegen des Ortsbildes festgesetzt. Von diesem Grundzug der Planung im Wege einer Befreiung abzuweichen, würde die Festsetzung außer Kraft setzen und eine Durchbrechung des Bebauungsplanes als Rechtsnorm bedeuten, welche § 31 Absatz 2 BauGB nicht zulässt.

Gerade der Aspekt der angestrebten dorftypischen Bebauung findet sich auch in zahlreichen anderen Festsetzungen und deren Begründung wieder. So dient die Festlegung einer bestimmten Geschosshöhe und Gebäudehöhe dem dorftypischen Charakter. Die Begrenzung der Nebenanlagen bezweckt gemäß Ziffer 2.2.5 der Begründung des Bebauungsplanes ebenso eine „Ortsgestaltung im Sinne der angestrebten aufgelockerten, durchgrünter Baustruktur“. Auch die Verkehrsflächengestaltung und -dimensionierung hat diesen gestalterischen Hintergrund. Schließlich fördern auch nahezu alle Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften dieses städtebauliche Ziel.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer planungsrechtlichen Befreiung lagen somit nicht vor.

## Rückbauverfügung

Nach § 65 Satz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde den teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine solche Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 GG gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Dies ist hier der Fall. Der Abstellraum sowie der überdachte Freisitz wurden ohne Baugenehmigung errichtet und sind nicht genehmigungsfähig, da sie gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen verstoßen, soweit sich die baulichen Anlagen außerhalb der durch den Bebauungsplan konkretisierten überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus liegen im konkreten Fall sonach vor.

Nach § 65 LBO kann der Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, nur angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Solche rechtmäßigen Zustände ließen sich im vorliegenden Fall nur durch die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB bzw. einer Ausnahme nach § 23 Absatz 3 BauNVO schaffen.

Die betreffenden Anlagenteile können wie oben dargelegt nicht durch Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung oder sonstige weniger belastende Maßnahmen legalisiert werden.

## Gleichheitsgrundsatz

Zwar wurden in dem Baugebiet bereits zwei Befreiungen zur Überschreitung der Baugrenze erteilt, diesen Entscheidungen lag jedoch eine andere städtebauliche Situation zugrunde.

Die beiden vom Petenten zum Vergleich herangezogenen Garagen befinden sich an einem schmaleren Stichweg bzw. an einer Sackgasse. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich eine bewusste und zunehmende Einengung der Verkehrswege und damit auch der Raum- und Gebäudekanten vor, um einen eher engen und privaten Charakter zu generieren. Die Einengung des Lichtraumprofils an diesen Stellen wurde als städtebaulich vertretbar erachtet. Bei allen anderen Fällen, in denen eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze durch Gebäude festzustellen ist, handelt es sich um Gebäude, die bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes bestanden.

Das Vorhaben der Petenten befindet sich hingegen im Bereich einer breiten Durchfahrtsstraße, wo die Raum- und Gebäudekanten weiter voneinander entfernt sein sollen, um den Bereich einen eher öffentlichen und weiten Charakter zu verleihen. Hier sind für eine Überschreitung der Baugrenze deutlich strengere Maßstäbe anzulegen. Insofern fällt eine Überschreitung im

konkreten Fall stärker ins Gewicht als im Bereich der Sackgasse und des Stichwegs. Diese beiden Überschreitungenfälle konnten daher vor allem aufgrund der andersartigen städtebaulichen Situation nicht als Berufungsfälle für das hier in Rede stehende Vorhaben erachtet werden. Sie sind in ihrer Art und der Reichweite nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar.

Aufgrund dieser Unterscheidung ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennbar.

Die Abbruchsanordnung ist auch angemessen. Durch die Maßnahmen erwachsen keine Nachteile, welche erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen, namentlich der Schaffung rechtmäßiger Zustände durch Beseitigung ungenehmigter und materiell baurechtswidriger baulicher Anlagen.

Dass in der Sache eine Geldbuße gegen den Petenten verhängt wurde, lässt die Befugnis der Baurechtsbehörde zum Erlass einer Abbruchverfügung angesichts der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Instrumente unberührt.

Eine Duldung der baulichen Anlagen kommt nicht in Betracht. Die Duldung eines rechtswidrigen Zustandes kann nur veranlasst sein, wenn ganz konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, ihn ausnahmsweise in Kauf zu nehmen. Derartige besondere Umstände sind vorliegend nicht gegeben. Denn soweit der Petent geltend macht, auf die Nutzung der widerrechtlich errichteten Anlage angewiesen zu sein, ist dies im Hinblick auf die Ausübung des Abbruchermessens, das eine rechtswidrig errichtete und nicht legalisierungsfähige bauliche Anlage voraussetzt, schon deswegen unbeachtlich, weil der Petent nicht bessergestellt werden kann als ein Bauherr, der nach Ablehnung seines Bauantrages auf die Verwirklichung des von ihm als notwendig empfundenen Vorhabens verzichtet. Der Petent hat die Anlagen vorsätzlich ohne Baugenehmigung errichtet. Würde die Baurechtsbehörde nicht einschreiten, wäre er trotz dieses Verhaltens gegenüber einem rechtstreuen Bauherrn im Vorteil. Ferner könnte die Duldung der baulichen Anlagen andere Bauherren zu einem gleichen oder ähnlichen baurechtswidrigen Handeln veranlassen.

#### Zwangsgeldandrohung

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18, 19 Absatz 1 Nr. 1, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Danach werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gemäß § 20 LVwVG wurde das Zwangsmittel vor seiner Anwendung schriftlich angedroht. Als mildestes Zwangsmittel wurde in diesem Fall die Festsetzung eines Zwangsgeldes angesehen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes (2.500,00 €) ist angemessen, um der getroffenen Entscheidung den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Das Zwangsgeld wurde für den Fall angedroht, dass der Petent seiner Rückbauverpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Entscheidung nachkommt. Hierbei ist es zulässig, eine Zwangs-

geldandrohung mit einem noch nicht vollstreckbaren Verwaltungsakt zu verbinden, wenn das Zwangsgeld für den Fall angedroht ist, dass der Betroffene seiner durch Verwaltungsakt begründeten Pflicht nicht innerhalb angemessener Zeit nach dessen Unanfechtbarkeit nachkommt.

#### Bußgeldverfahren

Rechtsgrundlage für die Baurechtsbehörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, ist im konkreten Fall § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr eine nach § 49 LBO genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung errichtet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des Bußgeldtatbestandes sind hier erfüllt. Der Petent hat das Bauvorhaben auf seine Verantwortung ausgeführt bzw. ausführen lassen. Er hat außerdem den nachträglich gestellten Bauantrag vom 9. November 2016 unterschrieben und ist somit Bauherr im Sinne des § 42 LBO. Bei dem Anbau handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß § 49 LBO. Verfahrensfrei können nur solche Vorhaben sein, die als Einzelvorhaben, d. h. selbstständige Vorhaben errichtet werden. Besteht – wie hier – ein enger baulicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Gesamtvorhaben (hier: Wohnhausneubau im Jahr 2015), besteht keine Verfahrensfreiheit. Das Bauvorhaben wurde ohne Genehmigung errichtet. Der Anbau war nicht Gegenstand der Baugenehmigung vom 3. März 2015.

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung indiziert. Besondere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Betroffene hat sich rechtswidrig verhalten, obwohl er nach den Umständen des Einzelfalles fähig und imstande gewesen wäre, sich rechtmäßig zu verhalten.

Der Petent hat die in Rede stehenden Anlagen vorsätzlich ohne Genehmigung errichtet. Ihm wurde zuvor durch die Stadt mitgeteilt, dass die Errichtung der Anlagen zum einen genehmigungspflichtig, zum anderen sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Daher ist davon auszugehen, dass er den Willen zur Tatbestandsverwirklichung hatte und insoweit auch alle relevanten Umstände kannte.

In der Sache erging am 23. Mai 2017 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 1.578,50 €. Über den Einspruch vom 2. Juni 2017 hat die Stadt als untere Baurechtsbehörde bislang nicht entschieden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen



#### 4. Petition 16/2169 betr. Führung ausländischer Hochschulgrade

Der Petent führt aus, dass ein Mitglied einer Hochschule seinen an einer ausländischen Universität erworbenen Ehrendoktorgrad führe, obwohl das Mitglied der Hochschule dazu nicht berechtigt sei. Außerdem sei dieser Grad käuflich (gegen Zahlung einer Spende) erworben worden. Sollte sich dieser Vorwurf nicht nachweisen lassen, so dürfe der Grad zumindest nur in Originalform unter Nennung der verleihenden Hochschule geführt werden. Im Übrigen stellt der Petent die Behauptung auf, dass das Mitglied der Hochschule durch die Verwendung des Ehrengrades „Vorteile erhält“.

Das Mitglied der Hochschule tritt in seiner Stellungnahme gegenüber dem Wissenschaftsministerium den geäußerten Vorwürfen entgegen. Die Ehrung sei überraschend gekommen und von den zuständigen akademischen Gremien vor Ort vollzogen worden. Bei der betreffenden ausländischen Universität handelt es sich um eine weltweit anerkannte Universität, die bereits mehrere Nobelpreisträger hervorgebracht hat. Der Behauptung, sich den Ehrengrad erkaufte zu haben, widerspricht das Mitglied der Hochschule nachdrücklich.

Das Wissenschaftsministerium weist darauf hin, dass nach § 37 Absatz 2 LHG ein Ehrendoktorgrad nach Maßgabe der Verleihungsbestimmungen genehmigungsfrei geführt werden kann. Gradinhaber müssen vom Wissenschaftsministerium keine Führungsgenehmigungen einholen. Eine korrekte Führung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gradinhaber.

Eine rechtliche Handlungsmöglichkeit hat das Wissenschaftsministerium nur insofern, als dass es nach § 37 Absatz 5 Satz 3 LHG die Vorlage der Urkunde verlangen kann. Beamtenrechtlich ist das Wissenschaftsministerium zwar zuständig, allerdings müsste dann ein „gravierender Verstoß“ vorliegen. Ein solcher wird in diesem Fall seitens des Wissenschaftsministeriums nicht angenommen. Das im LHG postulierte Verbot einer von § 37 Absätze 1 bis 4 LHG abweichenden Führung von Graden, Titeln und Bezeichnungen findet seine Pönalisierung im Strafgesetzbuch in § 132 a StGB (Titelmissbrauch). Zuständig für die Ermittlung sind die Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft hat im vorliegenden Fall allerdings keinen Anlass gesehen, ein Verfahren zu eröffnen. Auch das Verwaltungsgericht hat den vom Petenten gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da die subjektiven Rechte des Antragsstellers unter keinem Gesichtspunkt berührt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

#### 5. Petition 16/2325 betr. Bearbeitung von Petitionen durch die Stadt

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beanstanden, dass eine von ihnen an den Gemeinderat gerichtete Eingabe von der Stadtverwaltung nicht an den Gemeinderat weitergeleitet wurde und sehen darin eine Unterdrückung des Petitionsrechts nach Artikel 17 des Grundgesetzes. Die Petenten begehren, im Wege der Kommunalaufsicht sicherzustellen, dass der Gemeinderat die an ihn gerichteten Eingaben einschließlich derjenigen der Petenten bearbeitet.

##### II. Sachverhalt

Die Petenten richteten mit Schreiben vom 14. Mai 2018, das an den „Gemeinderat S. – Petitionsausschuss“ adressiert war, eine „kooperative Eingabe“ an den Gemeinderat, er möge beschließen, bei der Stadtverwaltung die Inbetriebnahme eines OParl-Endpunktes für das Sitzungsinformationssystem der Stadt zu veranlassen. Die Eingabe wurde innerhalb der Stadtverwaltung vom Sachgebiet „Geschäftsstelle des Gemeinderats“ an die Sachgebiete „Organisation der kommunalen Selbstverwaltung“ und „Grundsatz und Rechtsangelegenheiten“ weitergeleitet. Vor dem Hintergrund, dass bei der Stadt Planungen für ein neues bzw. erweitertes Ratsinformationssystem bestehen, wurde die Angelegenheit zunächst abteilungsintern und dann nach Befassung der Amtsleitung des Haupt- und Personalamts mit dem Bürgermeister des Referats „Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht“ besprochen. Mit E-Mail vom 6. Juni 2018 teilte der persönliche Referent des Bürgermeisters den Petenten mit, dass eine Weiterleitung an die Mitglieder des Gemeinderats nicht erfolge, da das baden-württembergische Kommunalverfassungsrecht es nicht vorsehe, Petitionen direkt an den Gemeinderat richten zu können. Weiter bedankte er sich bei den Petenten für den Hinweis auf den OParl-Standard und teilte mit, dass im Rahmen der Weiterentwicklung des Ratsinformationssystems auch die Einführung eines OParl-Endpunktes geprüft werde. Mit Antwort-E-Mail vom gleichen Tag forderten die Petenten die Stadtverwaltung unter Fristsetzung bis zum nächsten Tag (7. Juni 2018) zu einer Mitteilung auf, dass die Eingabe dem Gemeinderat zur Bearbeitung vorgelegt wurde. Eine weitere Antwort der Stadtverwaltung erfolgte nicht.

##### III. Rechtliche Würdigung

In der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist ein Petitionsrecht nicht ausdrücklich geregelt. Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden, ergibt sich jedoch aus Artikel 17 des Grundgesetzes (GG), der als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die vollziehende Gewalt in den Gemeinden – zu der auch der Gemeinderat als Verwaltungsorgan (§ 23 GemO) gehört – bindet. Der Ge-

meinderat kann danach in seinem Zuständigkeitsbereich „zuständige Stelle“ im Sinne des Artikels 17 GG und insoweit Adressat von Petitionen sein.

Die in der Antwort der Stadtverwaltung an die Petenten vom 6. Juni 2018 enthaltene Aussage, dass es (generell) nicht möglich sei, Petitionen direkt an den Gemeinderat richten zu können, war insoweit unzutreffend. Die Stadtverwaltung wurde hierauf hingewiesen.

Die Organzuständigkeit des Gemeinderats richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 GemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 24 Absatz 1 Satz 3 GemO).

Der Bürgermeister erledigt nach § 44 Absatz 2 Satz 1 GemO in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Absatz 3 Satz 1 GemO).

Diese Zuständigkeitsabgrenzung gilt auch für die Bearbeitung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 GG unabhängig von deren Adressierung. Petenten können die Zuständigkeit nicht selbst bestimmen, indem sie ihre Petition ausdrücklich an den Gemeinderat richten oder einen Kontrollbedarf des Gemeinderats gegenüber der Verwaltung geltend machen.

Entgegen der Auffassung der Petenten hat der Gemeinderat nach der baden-württembergischen Kommunalverfassung keine Allzuständigkeit. Die Gemeindeordnung sieht eine Aufgabentrennung zwischen den beiden Organen Gemeinderat und Bürgermeister vor. Zwar hat der Gemeinderat nach § 24 Absatz 3 und 4 GemO auch gewisse Informationsrechte in Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Diese Rechte begründen jedoch weder ein Sachentscheidungsrecht noch eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Bürgermeister in dessen Zuständigkeitsbereich. Ob und wie die Gemeinderäte von diesen Informationsrechten Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen; Dritte haben darauf keinen Anspruch.

Die Prüfung, ob das in einer Petition vorgebrachte Begehren in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt, obliegt dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderats. Dem Gemeinderat steht insoweit kein eigenes Prüfungsrecht zu. Für die Aufstellung der Tagesordnung ist nach § 34 Absatz 1 Satz 1 GemO der Bürgermeister zuständig. Selbst wenn aus der Mitte des Gemeinderats beantragt wird, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen (§ 34 Absatz 1 Satz 4 GemO), ist es das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, zu prüfen, ob der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Ge-

meinderats im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 5 GemO gehört. Dabei handelt es sich um eine Rechtsprüfung ohne Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Entsprechendes gilt auch für Anträge, die von Dritten mit einer Petition gestellt werden. Für solche kann kein weitergehendes Prüfungsrecht des Gemeinderats hinsichtlich seiner Befassungszuständigkeit bestehen als für Anträge, die von den demokratisch gewählten Gemeinderäten selbst gestellt werden.

Gegenstand der „kooperativen Eingabe“ der Petenten vom 14. Mai 2018 war die Einrichtung eines OParl-Endpunktes für das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt. Bei OParl handelt es sich um eine Initiative zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme in Deutschland. Ziel ist die Schaffung einheitlicher technischer Schnittstellen für Ratsinformationssysteme, mit denen ein standardisierter Online-Zugriff auf die Inhalte ermöglicht werden soll.

Beim Ratsinformationssystem der Stadt handelt es sich im Wesentlichen um eine Eigenentwicklung der Stadt, die – anders als bereits manche Systeme gewerblicher Anbieter – keinen OParl-Endpunkt enthält. In der Stadtverwaltung gibt es eigene Entwickler, die das System betreuen und ggf. auch weiterentwickeln können. Mit dem Ratsinformationssystem werden die nach § 41 b GemO erforderlichen Informationen und darüber hinaus die Protokolle der beschließenden Gremien im Internet veröffentlicht. Das Format der Bereitstellung der Daten ist dabei eine technische Frage von untergeordneter Bedeutung.

Beim Betrieb des Ratsinformationssystems einschließlich der etwaigen Einrichtung eines OParl-Endpunktes handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das kraft Gesetzes in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt (§ 44 Absatz 2 Satz 1 GemO). Selbst wenn dafür externe Unterstützung einzukaufen wäre, würden sich die Kosten hierfür im Rahmen der dem Oberbürgermeister nach § 44 Absatz 2 Satz 2 GemO durch die Hauptsatzung zur dauernden Erledigung übertragenen Befugnisse bewegen. Der Oberbürgermeister wird nach § 49 Absatz 2 Satz 1 GemO ständig durch die Beigeordneten (Amtsbezeichnung: Bürgermeister) in ihrem jeweiligen Geschäftskreis vertreten. In seinem Geschäftskreis ist der Beigeordnete zu allen Entscheidungen an Stelle des Oberbürgermeisters befugt. Durch den Verwaltungsgliederungsplan und den Aufgabengliederungsplan der Stadt sind sämtliche Angelegenheiten, die die Gestaltung des Ratsinformationssystems betreffen, dem Referat „Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht“ zugewiesen.

Die Eingabe der Petenten ist somit von der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung geprüft worden. Dabei gelangte man zu dem Ergebnis, dass derzeit zwar keine Inbetriebnahme eines OParl-Endpunktes erfolgen soll, aber im Rahmen der laufenden Planungen für ein neues oder ein erneuertes Ratsinformationssystem die Einrichtung eines solchen OParl-Endpunktes geprüft wird. Hierüber wurden die Petenten durch den persönlichen Referenten des zuständigen Bürgermeisters informiert. Damit wurde der sich aus

Artikel 17 GG ergebende Anspruch der Petenten erfüllt. Eine Weiterleitung an den Gemeinderat ist zwar mit unzutreffender Begründung, mangels Zuständigkeit des Gemeinderats aber im Ergebnis zu Recht unterblieben. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die Stadt auf die Rechtslage hingewiesen wurde, ist dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen worden. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

#### **6. Petition 16/2379 betr. Maßregelvollzug, Teilnahme an Wahlen**

In seiner an den Deutschen Bundestag und die Petitionsausschüsse der Länder gerichteten Eingabe beanstandet der Petent, er habe weder in Haft (1.) noch im Maßregelvollzug (2.) die Möglichkeit gehabt, an Wahlen teilzunehmen. Er begehrt diesbezüglich eine gesetzliche Neuregelung, die es Gefangenen (3.) und im Maßregelvollzug Untergebrachten (4.) ermöglicht, zumindest per Briefwahl zu wählen.

Zu 1.:

Der Petent benennt weder eine Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg noch Gründe, weshalb es ihm dort nicht ermöglicht worden sein sollte, an nicht näher benannten Wahlen teilzunehmen.

Das pauschale Vorbringen ist daher nicht überprüfbar.

Zu 2.:

Der Petent war bislang auch nicht im Maßregelvollzug des Landes untergebracht, sodass die von ihm behaupteten Einschränkungen des Wahlrechtes und gegebenenfalls dafür bestehende Gründe (zum Beispiel bei der Wahl zum Deutschen Bundestag der Ausschluss des Wahlrechtes nach § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes für nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs untergebrachte Personen) nicht überprüfbar sind.

Zu 3.:

In den Justizvollzugsanstalten des Landes haben alle Gefangenen und Sicherungsverwahrten bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, zumindest per Briefwahl zu wählen, falls ihnen für die Teilnahme an der Wahl nicht Ausgang oder Urlaub gewährt werden kann.

Vor jeder Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl unterrichten die Justizvoll-

zugsanstalten des Landes die Gefangenen und Sicherungsverwahrten rechtzeitig vor der Wahl in geeigneter Weise über ihr Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechtes, die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die in der betreffenden Anstalt möglichen Wahlarten. Die diesbezüglichen Informationen werden zuvor seitens der Aufsichtsbehörde aktualisiert und mit der Landeswahlleitung abgestimmt.

Zu 4.:

Auch im Maßregelvollzug des Landes Baden-Württemberg haben untergebrachte Personen im Rahmen des geltenden Rechts die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen.

Ein landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, da nach geltendem Recht eine Teilnahme an den Wahlen bereits möglich ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

#### **7. Petition 16/2428 betr. Staatsangehörigkeit**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Hinnahme seiner ukrainischen Staatsangehörigkeit.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent, ein am 15. Juni 1988 geborener ukrainischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2007 zum Studium nach Deutschland ein.

Am 4. Oktober 2013 beantragte der Petent seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und erklärte dabei seine Bereitschaft, sich aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen. Da alle Einbürgerungsvoraussetzungen vorlagen, erhielt er am 17. Januar 2014 eine Einbürgerungszusicherung, d. h. ihm wurde die Einbürgerung zugesagt, sobald er seine Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit nachweist.

Der Petent beantragte daraufhin, ihn unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit einzubürgern, da er andernfalls seine ukrainischen Rentenansprüche – er bezieht eine Sozialrente für Kinder mit Behinderung – verlieren würde. Auf Nachfrage der Einbürgerungsbehörde legte der Petent im Januar 2016 verschiedene Gerichtsentscheidungen aus der Ukraine zum Thema Rentenbezug von im Ausland lebenden

Ukrainern sowie eine Bescheinigung des ukrainischen Generalkonsulats vor, wonach ukrainische Staatsangehörige nicht verpflichtet werden, ihren ständigen Wohnsitz im Ausland genehmigen zu lassen.

Die Einbürgerungsbehörde teilte dem Petenten mit, dass eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht möglich sei. Der Einbürgerungsantrag des Petenten wurde am 20. Oktober 2017 abgelehnt. Der Widerspruch des Petenten wurde mit Bescheid vom 13. April 2018 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1

Eine der Voraussetzungen für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) der Verlust bzw. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Hier- von kann abgesehen werden, u. a. nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StAG, wenn bei Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen. Nach der Nr. 12.1.2.5.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VwV StAG) sind solche Nachteile dann als erheblich anzusehen, die ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen. Nach der Nr. 12.1.2.5.3 VwV StAG ist bei drohendem Verlust von Renten außerdem auf die mit Hilfe der tatsächlichen durchschnittlichen Lebenserwartung kapitalisierten zu erwartenden Einnahmeausfälle abzustellen.

Der Petent bezieht eine monatliche Rente in Höhe von 1.342 Ukrainische Hrywnja (UAH), das waren zum Zeitpunkt der Ablehnung des Einbürgerungsantrags umgerechnet 43,66 € monatlich bzw. 523,92 € im Jahr. Das jährliche Bruttogehalt des Petenten betrug im Jahr 2017 hochgerechnet 61.385,14 €. Damit liegt der vermögensrechtliche Nachteil deutlich unter dem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen. Für die auf die Lebenserwartung kapitalisierten Einnahmeausfälle ging die Einbürgerungsbehörde aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes bei einer Lebenserwartung von 84 Jahren und damit von einem Einnahmeausfall in Höhe von 28.815,60 € aus, dem ein Einkommen bis zu einem Renteneintritt mit 65 Jahren von über 2 Millionen € gegenübersteht. Bei dieser Berechnung liegt ebenfalls kein erheblicher vermögensrechtlicher Nachteil vor.

### 2.2

Soweit der Petent vorträgt, dass er seine Wohnsitznahme in Deutschland nicht von den ukrainischen Behörden genehmigen lassen müsse, ist festzustellen, dass diese Genehmigung jedoch Voraussetzung für die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit ist. Die Regelung der personenstands- und pass-

rechtlichen Angelegenheiten gehört zu den Verpflichtungen des Einbürgerungsbewerbers im Entlassungsverfahren und ist auch Ukrainern zumutbar.

In diesem Zusammenhang wies die Einbürgerungsbehörde zu Recht darauf hin, dass eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für einen unrechtmäßigen Rentenbezug zudem nicht in Betracht kommt. Das ukrainische Rentensystem sieht jedenfalls einen Wohnsitznachweis vor. Auf den Rentenbescheinigungen des Petenten ist als Wohnsitz eine Stadt in der Ukraine angegeben. Nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben ukrainische Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland keinen Rechtsanspruch auf den Bezug ukrainischer Renten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Petent die ukrainische Rente nicht beziehen würde, wenn den Behörden seines Heimatlandes die dauernde Wohnsitznahme in Deutschland bekannt wäre.

### 2.3

Soweit sich der Petent auf andere Fälle der Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen rentenrechtlicher Nachteile beruft, handelt es sich jedoch um andere, nicht vergleichbare Sachverhalte. In den erwähnten Fällen ging es zum einen um Alters- und nicht um Sozialrente, zum anderen ging es hinsichtlich der beibehaltenen Staatsangehörigkeit um die russische und nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit. Außerdem wurde in den erwähnten Fällen – anders als beim Petenten – die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 5 StAG überschritten.

## III. Ergebnis

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es bleibt dem Petenten unbenommen, das in der Sache anhängige Klageverfahren weiter zu betreiben.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

## 8. Petition 16/2441 betr. Beschwerde über das Jugendamt, Pfändung wegen übergegangener Unterhaltsansprüche

### Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Pfändung von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sowie gegen den angedrohten Entzug seines Passes.

### Sachverhalt:

Vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2016 erhielt die Tochter des Petenten Unterhaltsvorschussleistungen nach dem

Unterhaltsvorschussgesetz. Seit 1. Juli 2017 gewährt der Kreis erneut Unterhaltsvorschussleistungen.

Der Petent ist aufgrund des bestehenden Beschlusses des Amtsgerichts vom 16. September 2013, AZ 14 FH 20/13, ab 1. Juni 2013 zu Unterhaltszahlungen in Höhe von 100% des Mindestunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes verpflichtet. Der Beschluss wurde dem Petenten durch das Gericht am 19. September 2013 zugestellt. Da der Petent keine Zahlungen geleistet hat, entstand ein Rückstand in Höhe von 6.610 €.

Nachdem der Petent dem Landratsamt mitgeteilt hat, dass er keine Zahlungen leisten könne, wurde ihm die Stundung der Forderung angeboten. Hierauf hat er nicht reagiert. Die Forderung wurde deshalb zur weiteren Realisierung an das Sachgebiet „Zentrale Bearbeitung“ des Landratsamtes abgegeben. Auch auf weitere Schreiben reagierte der Petent nicht, weshalb die Pfändung in die Wege geleitet wurde. Nachweise über sein Einkommen wurden bisher nicht vorgelegt. Das Landratsamt hat dem Petenten zuletzt mit Schreiben vom 13. Juli 2018 eine Stundung angeboten, sobald er Belege über seine Einkommenssituation vorlegt. Darüber hinaus hat das Landratsamt die Entziehung des Reisepasses angedroht. Nach aktuellem Stand wird diese Maßnahme derzeit allerdings nicht weiterverfolgt, weil Ratenzahlungen angekündigt worden sind.

#### Rechtliche Würdigung:

Es wurden Unterhaltsvorschussleistungen ausbezahlt, die nach § 7 Abs. 1 UVG auf den Kreis übergegangen sind. In der Folge wurde die Forderung gerichtlich geltend gemacht. Der Petent ist aufgrund des vorliegenden Beschlusses zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Dem Petenten wurde mehrfach die Stundung der Forderung sowie das Ruhen von Vollstreckungsmaßnahmen angeboten. Voraussetzung für eine Stundung oder Ruhendstellung ist die Vorlage von Unterlagen über sein Einkommen. Da der Petent der Aufforderung zur Vorlage von Belegen über seine Einkommenssituation nicht nachkam, war das Landratsamt verpflichtet, die Vollstreckung in die Wege zu leiten. Ist ein Unterhaltspflichtiger durch eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet, Unterhalt zu leisten, muss er darlegen und nachweisen, dass er nicht leistungsfähig ist, oder die Abänderung der gerichtlichen Entscheidung betreiben.

Im Zuge der Vollstreckungsmaßnahmen hat das Landratsamt auch den Passenzug nach §§ 8, 7 Abs. 1 Nr. 5 Paßgesetz angedroht. Kommt ein Unterhaltspflichtiger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, kann die deutsche Botschaft die Verlängerung des Reisepasses verweigern, sodass vor Ablaufende des Reisepasses die Rückkehr in die EU angetreten werden muss. Alternativ kann die deutsche Botschaft die Gültigkeitsdauer des Reisepasses verkürzen, sodass die 10 Jahre der Gültigkeit nicht ausgeschöpft werden können. Auch hier hat der Unterhaltspflichtige die Möglichkeit, selbstständig nach Hause zu flie-

gen. Die Voraussetzungen für einen Passenzug lagen vor, da der Unterhaltsanspruch des Jugendamtes bereits titulierte war. Die Androhung erfolgte somit zu Recht.

#### Ergebnis:

Die Geltendmachung der auf das Land übergegangenen Ansprüche sowie die Androhung des Passenzugs erfolgten zu Recht. Die Pflicht, eine Änderung seiner Leistungsunfähigkeit geltend zu machen und zu belegen, sowie gegebenenfalls die Gerichtsentscheidung abzuändern, trifft den Unterhaltspflichtigen. Das Landratsamt hat diesbezüglich auch keine Fürsorgepflichten gegenüber Unterhaltspflichtigen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

### 9. Petition 16/1544 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um 41- und 43-jährige mazedonische Eheleute sowie ihre drei-, acht-, elf-, sechzehn- und siebzehnjährigen Töchter. Die Petenten reisten erstmalig im Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Im Februar 2015 kam das jüngste Kind der Familie im Bundesgebiet zur Welt. Für dieses wurde ebenfalls ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Januar 2016 wurden die Asylanträge der Petenten als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss von März 2016 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Die eingereichte Klage wurde durch die Petenten zurückgenommen und das Verfahren daraufhin eingestellt. Das Asylverfahren des jüngsten Kindes wurde im Dezember 2016 nach Rücknahme des Asylantrags eingestellt. Die Petenten wandten sich daraufhin an die Härtefallkommission, welche im November 2016 entschied, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten. Es wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Eine für Ende Juli 2017 geplante Abschiebung fand aufgrund der gesundheitlichen Situation des mittlerweile sechzehnjährigen Kindes nicht statt. Dieses wurde zum damaligen Zeitpunkt operiert und war aufgrund dessen vorübergehend reiseunfähig. Im August 2017 erfolgte eine weitere Eingabe an die Härtefallkommission. Eine Befassung mit der Eingabe wurde abgelehnt, da keine wesentlichen Neuerungen vorgebracht wurden.

Die drei Petentinnen im Alter von acht, sechzehn und siebzehn Jahren leiden unter einer Knochenerkrankung,

die mit einer Verformung der Extremitäten sowie einer Sehbehinderung einhergeht. Die Mädchen sind zu 100 % schwerbehindert. Eines der Mädchen leidet zusätzlich an Epilepsie. Seit 2015 erfolgt eine Behandlung der Kinder im Bundesgebiet.

Die sechzehnjährige Petentin wurde im Mai 2018 operiert und wenige Tage darauf nach einer komplikationslosen Operation entlassen. Nach einem erneuten Krankenhausaufenthalt im Juni 2018 wurde sie laut dem ärztlichen Gutachten nach vier Tagen in gutem Allgemeinzustand aus der Klinik entlassen.

Die beiden achtjährigen und siebzehnjährigen Geschwister wurden im Juni 2018 operiert. Auch diese Eingriffe sind ohne Komplikationen verlaufen und die Petentinnen wurden wenige Tage nach den Eingriffen entlassen. Folgeoperationen sind in den ärztlichen Berichten nicht vorgesehen.

Die Petenten werden derzeit im Bundesgebiet geduldet. Bislang wurden keine gültigen Reisepässe vorgelegt. Bei der unteren Ausländerbehörde befinden sich lediglich Kopien der mazedonischen Personalausweise der Eltern sowie Geburtsurkunden und ein Geburtsnachweis im Original.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass es keine adäquate medizinische Behandlung der Erkrankungen und Behinderungen der Kinder im Heimatland gäbe. Aufgrund der Mehrfachbehinderungen sei dort auch eine Beschulung nicht möglich.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem ihre Asylverfahren erfolglos blieben. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG scheidet aus, da die Eingaben an die Härtefallkommission erfolglos blieben.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG können die Petenten nicht erhalten. Zwar werden in der Petitionsschrift zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf fehlende bzw. unzureichende Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankungen und Behinderungen der Kinder im Heimatland geltend gemacht. Die Prüfung von Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist jedoch der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das Bundesamt hat mit

Bescheid von Januar 2016 entschieden, dass keine Abschiebungsverböte vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nicht erkennbar sei, dass sich der Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Mazedonien wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde, weil für die vorgetragene Erkrankung eine erforderliche medizinische Behandlung nicht gewährleistet wäre oder aus finanziellen Gründen scheitern könnte. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Entscheidung wurde im Übrigen auch durch das Verwaltungsgericht im März 2016 bestätigt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Die vorgetragenen Erkrankungen und Behinderungen der Kinder sind kein inlandsbezogenes Ausreisehindernis. Der verfassungsrechtliche Schutz von Leben und Gesundheit kommt zum Tragen, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Umstände der Abschiebung der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert. Somit ist nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden.

§ 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Diese liegt nicht vor. Zwar wurde im Juli 2017 eine Reiseunfähigkeit des mittlerweile sechzehnjährigen Kindes aufgrund der durchgeführten Operation angenommen, allerdings bestand diese nur für einen Zeitraum von einigen Wochen. Eine darüber hinaus bestehende Reiseunfähigkeit ist nicht nachgewiesen. Das eingereichte hausärztliche Attest von September 2017 entspricht nicht den Mindestanforderungen an eine qualifizierte Bescheinigung. Diese soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Diese Anforderungen sind bei diesem äußerst knapp formulierten ärztlichen Attest nicht erfüllt. Es ist nicht geeignet Rückschlüsse auf die Reisefähigkeit zu ziehen.

In den ausführlicheren Attesten des behandelnden Klinikums wird kein Bezug zur Reisefähigkeit genommen. Vielmehr wird auf die fehlende bzw. unzureichende Behandlungsmöglichkeit in Mazedonien hingewiesen. Hierzu wird auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen. Auch aufgrund der im Mai und Juni 2018 durchgeführten Operationen der Kinder ergeben sich auch weiterhin keine Ausreisehindernisse.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens kann im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht, sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

## 10. Petition 16/2422 betr. Staatsangehörigkeit

Der Petent begehrt die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

### 1. Sachverhalt

Der Petent ist im Jahr 1969 in Baden-Württemberg als eheliches Kind einer deutschen Staatsangehörigen und eines spanischen Staatsangehörigen geboren.

Laut Angabe des Landratsamts wurde dem Petenten am 24. Juli 1985 ein deutscher Pass ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeit wurde ihm kein neuer Pass ausgestellt. Im Melderegister wurde nach Aussage des Bürgeramts im Jahre 1989 die Staatsangehörigkeit geändert. Unterlagen aus dieser Zeit sind nicht mehr vorhanden.

In seiner Petition führt der Petent aus, dass er bis zu seinem 22. Lebensjahr sowohl einen deutschen als auch einen spanischen Ausweis besessen habe. Danach wurde ihm unter Verweis, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen würde, kein neuer deutscher Pass ausgestellt. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass er zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit entweder einen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegen oder einen Antrag auf Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit stellen müsse.

Der Petent kann nicht nachvollziehen, warum er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen

würde, da er der Auffassung ist, dass er sie kraft Abstammung von seiner Mutter erworben habe.

### 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 30 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Ein Antrag wurde nach Angaben der Staatsangehörigkeitsbehörde bislang nicht gestellt.

Nach § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der zurzeit der Geburt des Petenten maßgeblichen Fassung erwarb durch die Geburt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Abstammung von der Mutter war demnach für Kinder, die vor 1975 ehelich geboren wurden, ausgeschlossen. Die Mutter des Petenten war zum Zeitpunkt der Geburt mit einem spanischen Staatsangehörigen verheiratet, sodass der Petent als eheliches Kind über den Vater nur die spanische Staatsangehörigkeit erwerben konnte bzw. erworben hat. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Mutter kraft Abstammung kam daher nicht in Betracht.

Der Petent hat auch nicht durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Ein nach dem 31. März 1953, aber vor dem 1. Januar 1975 ehelich geborenes Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, konnte nur durch Erklärung deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die deutsche Staatsangehörigkeit von der Mutter erwerben. Dieses Erklärungsrecht konnte jedoch nur bis zum 31. Dezember 1978 ausgeübt werden (Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 [BGBl. I S. 3714]). Der Petent hat hierzu nichts vorgetragen oder entsprechende Nachweise vorgelegt.

Allein der Besitz eines deutschen Passes ist kein Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Bürgeramt bestätigte gegenüber dem Landratsamt, dass dem Petenten am 24. Juli 1985 ein deutscher Pass ausgestellt wurde. Warum ihm damals ein deutscher Pass ausgestellt wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Dadurch könnte der Petent jedoch durch Ersitzung nach § 3 Abs. 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Voraussetzung dafür ist, dass er seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Allerdings konnte nach § 3 Abs. 2 StAG der

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung am 28. August 2007 festgestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger noch andauerte. Dies war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall, denn der Petent wurde bereits seit 1989 nicht mehr als Deutscher behandelt.

Der Petent ist somit nur im Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit. Ihm steht es frei, zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Sollte dieser Antrag negativ beschieden werden, steht es dem Petenten frei, sich gegebenenfalls erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

## 11. Petition 16/2503 betr. Behebung von Straßenschäden

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Festlegung verbindlicher Fristen für die Sanierung von Straßen und die Anordnung der Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen innerhalb der entsprechend festgelegten Fristen per Weisung. Weiter begehrt er eine Regelung, auf deren Grundlage für Schäden an Fahrzeugen, die trotz sorgfältiger Fahrweise entstehen und die auf den Straßenzustand zurückzuführen sind, Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Der Petent führt hierzu die Situation an den Kreisstraßen 1632 und 2069 in den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn zwischen Freudental und Tripsdrill und die hier aufgrund von Straßenschäden angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h an.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Landkreise Ludwigsburg und Heilbronn planen seit längerer Zeit die genannten Straßen in gemeinsamer Abstimmung zu sanieren und auszubauen.

Geplant ist ein Vollausbau, was den Austausch der Fahrbahndecke und der darunterliegenden Tragschichten bedeutet. Eine reine Fahrbahndeckensanierung ist hier nicht ausreichend, da die schadhaften unteren Tragschichten eine neue Fahrbahndecke nach kurzer Zeit wieder zerstören würden. Weiter sollen im Zuge der Maßnahme die Fahrbahn verbreitert und die Linienführung angepasst werden, da die aktuell gerin-

ge Breite in Verbindung mit der kurvigen Linienführung in der Vergangenheit zu einem erhöhten Unfallaufkommen geführt hat. Hierfür ist eine entsprechende Planung erforderlich, die zwischenzeitlich weitgehend fertiggestellt ist. Die Umsetzung der Maßnahme soll ohne Genehmigungsverfahren erfolgen, sodass der erforderliche Grunderwerb nur auf freiwilliger Basis möglich ist. Verzögerungen hierbei haben eine ursprünglich für das Jahr 2018 geplante Realisierung verhindert. Nach anfänglich hohen Widerständen sind die Grunderwerbsverhandlungen mittlerweile auf einem guten Weg, sodass das Landratsamt mit einer Verzögerung von insgesamt einem Jahr rechnet.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die untere Verwaltungsbehörde entschieden, bis zur Durchführung der Sanierungs-/Ausbaumaßnahme die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu beschränken.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Träger der Straßenbaulast haben nach § 9 Abs. 1 StrG die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten und zu erweitern. Sind sie zur Erfüllung dieser Pflichten unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande, haben sie nach § 9 Abs. 2 StrG auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Im vorliegenden Fall ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde diesen Pflichten nachgekommen. Die entsprechenden Maßnahmen, um die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu unterhalten bzw. zu erweitern, wurden eingeleitet; in der Zwischenzeit wurde dem Straßenzustand im Sinne der Verkehrssicherheit durch eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung Rechnung getragen. Nach § 3 Abs. 1 StVO obliegt es zudem dem Fahrzeugführer, die gefahrene Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anzupassen. Die Pflichten zur Straßenanierung bzw. zur Gewährleistung verkehrssicherer Zustände sind demnach bereits in den einschlägigen Gesetzen vorhanden, eine Weisung ist daher nicht erforderlich. Unabhängig hiervon handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Kreisstraße, welche der Landkreis in eigener Verantwortung als weisungsfreie Pflichtaufgabe plant, baut und betreibt. D.h. der Landkreis unterliegt nicht der Fachaufsicht der höheren Straßenbaubehörde, eine Weisungsbefugnis besteht nicht.

Neben den Verpflichtungen, die sich aus der Straßenbaulast ergeben, ist die Straße in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Wird diese Verkehrssicherungspflicht verletzt und kommt es daraufhin zu einem Schaden, so ist der Straßenbaulastträger grundsätzlich dazu verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Inwiefern Schäden auf den Straßenzustand zurückzuführen sind und daraus ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Straßenbaulastträger besteht, kann jedoch nur unter Beachtung der konkreten Umstände im Einzelfall entschieden werden.



Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

## 12. Petition 16/2579 betr. Archivwesen

Der Petent bittet darum, Archivgut des Landesarchivs ohne Einschränkung und unentgeltlich selbst mit seinem Smartphone digital fotografieren zu dürfen und die Landesarchivbenutzungsordnung entsprechend zu ändern. Er begründet seine Bitte mit der Kostenersparnis, die ihm entstehen würde, wenn er nicht mehr die gebührenpflichtigen Selbstbedienungsscanner verwenden müsste. Außerdem könne er mit den selbst erstellten digitalen Fotografien am heimischen PC weiterarbeiten.

Das Landesarchiv Baden-Württemberg hat den gesetzlichen Auftrag, Archivgut, das von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen worden ist und bleibenden Wert hat, zu erhalten, zu bewahren und nutzbar zu machen.

Das Spektrum des Archivguts im Landesarchiv reicht von mittelalterlichen Urkunden über Akten, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien bis hin zu digitalen Informationen und Programmen.

Die Benutzungsordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg (LArchBO) wurde nach den Vorgaben des Landesarchivgesetzes und der Datenschutzgesetze erlassen. Sie vermittelt zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen, den legitimen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Erhaltung des Archivguts. Jede Nutzung kann Archivgut in seiner materiellen Integrität gefährden. Jede Gefährdung kann künftige Nutzungen erschweren oder sogar verhindern. Ziel muss es daher sein, diese Gefährdungen einerseits möglichst weitgehend zu minimieren und zugleich die Nutzung möglichst umfassend zu erlauben.

Bis 2010 wurden im Landesarchiv für Nutzer/-innen Reproduktionen von Archivalien ausschließlich über die Fotowerkstätten der Abteilungen des Landesarchivs erstellt und gemäß Archivgebührenordnung berechnet.

Seit 2011 bietet das Landesarchiv an allen seinen Standorten Selbstbedienungsscanner in den Lesesälen an. Die Nutzung der Selbstbedienungsscanner kann gemäß § 7 Absatz 2 Lesesaalordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg v. a. aus konservatorischen und rechtlichen Gründen eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Nutzung eines Selbstbedienungsscanners besteht nicht. Vor der Benutzung des Selbstbedienungsscanners meldet sich die Nutzerin/der Nutzer bei der Lesesaalaufsicht an.

Der Ordnungszustand der Archivalien darf von der Nutzerin/dem Nutzer für den Scanvorgang nicht verändert werden. Beim Scanvorgang sind die Regeln für

die Nutzung von analogem Archivgut gemäß § 6 Ziffer 6–10 Lesesaalordnung entsprechend zu beachten.

Der zu dieser Zeit als äußerst fortschrittlich eingestufte Service wurde sehr gut angenommen und regte zahlreiche Archive zur Nachahmung an.

Das unregelmäßige eigenständige Fotografieren durch Nutzer/-innen kann nach der Erfahrung anderer Archive zu einer ganzen Reihe von Konstellationen führen, die der Erhaltung abträglich sind. Ein Beispiel ist das forcierte Aufschlagen dicker gebundener Amtsbücher, um alle Inhalte abbilden zu können. Dabei wird leicht der Einband der Amtsbücher beschädigt. Die Suche nach geeigneten Lichtverhältnissen kann ebenfalls dazu führen, dass den Fotografen eine gute Abbildung gelingt, das Archivale aber dabei zu Schaden kommt.

Darüber hinaus sind weitere, insbesondere urheberrechtliche Fragen zu klären.

Die Frage des Fotografierens von Archivgut durch Nutzer/-innen setzt deshalb das Abwägen verschiedener Aspekte voraus, da konservatorische und rechtliche Belange weiterhin gewahrt bleiben müssen. Zudem sind die organisatorischen Rahmenbedingungen zu untersuchen und entsprechend anzupassen. Bereits vor Eingang der vorliegenden Petition hat das Landesarchiv Baden-Württemberg einen internen Abstimmungsprozess zur Klärung aller mit dem Selbstfotografieren verbundenen Fragen eingeleitet. Dabei werden auch erste Erfahrungen anderer staatlicher Archive Berücksichtigung finden.

Der Petent unterschätzt möglicherweise die konservatorischen und die rechtlichen Aspekte, deren Beachtung für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Landesarchivs maßgebend sind. Sein Argument, nur mit selbst fotografierten Objekten am heimischen PC weiterarbeiten zu können, wird dadurch entkräftet, dass die in den Lesesälen eingescannten Dokumente auf einen USB-Stick heruntergeladen werden können.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass besonders nachgefragtes Archivgut im Rahmen einer Digitalisierungsstrategie des Landesarchivs im Internet kostenlos zugänglich gemacht wird. Aktuell widmet sich das Landesarchiv neben der Prüfung der oben umrissenen Fragen zum Selbstfotografieren auch der Weiterentwicklung von ortsunabhängigen Nutzungsmöglichkeiten über das Internet. So ist die Entwicklung eines Online-Bestell- und Liefersystems geplant, um die Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Lesesäle weiter zu verbessern („Digitization on demand“).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

### 13. Petition 16/2343 betr. Bausache

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass ein 13 m hohes Kunstwerk ohne vorherige Anwohneranhörung errichtet worden ist. Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 hat er diesbezüglich beim Regierungspräsidium sowohl Fach- als auch Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Baubürgermeisterin der betreffenden Stadt eingelegt. Er äußert die Vermutung, dass die Anhörung der Anwohner unterblieben sei, weil die Erschließung des Geländes, auf dem das Kunstwerk errichtet wurde, bevorstand und das Projekt bei Durchführung der Anhörung und der damit verbundenen Fristen nicht mehr hätte realisiert werden können. Es sei daher offenbar bewusst ein rechtswidriges Verfahren gewählt worden.

Des Weiteren gibt der Petent an, dass er von der Stadt noch keine Antwort auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde erhalten hat.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Das vom Petenten beanstandete Kunstwerk wurde nach den vorliegenden Informationen Mitte Februar 2018 erstellt. Der Abbau war nach Angabe des verantwortlichen Künstlers in der 16. Kalenderwoche geplant (und ist vollzogen worden). Das Baurechtsamt der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde war im Vorfeld der Aufstellung des Objektes nicht mit eingebunden.

Das Objekt setzte sich aus einem älteren abbruchreifen Bestandsgebäude, das gelb bemalt wurde, und einem Holzkäfig (in den Ausmaßen Länge 13,0 m, Breite 13,0 m und Höhe 13,0 m), mit dem das Gebäude eingehaust wurde, zusammen. Der Holzkäfig soll hierbei einen Vogelkäfig symbolisieren und auf künstlerische Weise zum Nachdenken über Architektur und Bauen im öffentlichen Raum anregen. Das Kunstwerk erstreckte sich auf insgesamt vier Flurstücke und befindet sich im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die betroffenen Grundstücke sind aktuell gerodet; mit dem Bau der Erschließungsanlagen für die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung ist in der zweiten Jahreshälfte 2018 zu rechnen. Das Kunstwerk befand sich – einschließlich des Bestandsgebäudes – außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und teilweise auf als Ausgleichs-/Versickerungsmulde festgesetzten Flächen. Hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sind die Grundstücksflächen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Das Objekt wurde mit Strahlern beleuchtet, die mittels Zeitschaltuhr von 18:30 Uhr bis 21 Uhr eingeschaltet waren. Teilweise wurden die Strahler abgeklebt.

Mit Beschwerde (Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Baubürgermeisterin der Stadt) vom 28. Februar 2018 an das Regierungspräsidium machte der Petent geltend, nach einschlägigem Baurecht handle es sich um ein Bauwerk, für das es weder ein

baurechtliches Genehmigungsverfahren noch eine Nachbaranhörung gegeben habe. Auch die Beleuchtungsinstallation sei rechtswidrig. Der sofortige Abbruch „des Bauwerks“ sei anzuordnen.

Das Regierungspräsidium bat am 9. März 2018 die Stadt um Bericht und Stellungnahme. Diese berichtete, dass es sich nach Einschätzung des Baurechtsamtes der Stadt nicht um ein genehmigungspflichtiges Bauwerk handle und dass der von vornherein geplante Abbruch nach dem 15. April 2018 erfolge.

Der Abbruch von Holzkäfig und Häuschen erfolgte unmittelbar nach einer Finissage am 13. April 2018, die sich mit einer öffentlichen Diskussion mit dem Künstler und dem Oberbürgermeister der Stadt der kulturellen und architektonischen Bedeutung der Aktion widmete und auf eine entsprechende öffentliche Resonanz abzielte.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2018 mahnte der Petent eine baldige Entscheidung des Regierungspräsidiums an. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 15. Mai 2018 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium aufgrund der bereits Mitte April erfolgten Beseitigung des Kunstwerks keine Veranlassung für aufsichtsrechtliche Maßnahmen sehe. Mit der Fachaufsichtsbeschwerde beanstandete der Petent, dass keine Sachentscheidung des Regierungspräsidiums erfolgt sei. Die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns müsse zum Zeitpunkt der Ausführung geprüft werden und nicht Monate später. Auch sei eine sofortige Eilentscheidung des Regierungspräsidiums geboten gewesen.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Im konkreten Fall handelt es sich um ein nach Ziffer 11 f) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfreies Vorhaben. Danach sind Denkmale und Skulpturen, im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein befristetes Kunstobjekt (Skulptur), sowie Grabsteine, Grabkreuze und Feldkreuze verfahrensfrei. Jedoch müssen gemäß § 50 Absatz 5 LBO verfahrensfreie Vorhaben gleichfalls öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

##### Planungsrecht:

Nach § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die §§ 30 bis 37 BauGB.

Das Kunstwerk wurde von vornherein nur kurzfristig aufgestellt. Insoweit fehlt es an der Dauerhaftigkeit des Vorhabens und an der bodenrechtlichen Relevanz.

Eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB liegt daher nicht vor. Aus diesem Grund war für die Erstellung des Kunstwerkes auch keine förmliche Zulassungs-, Abweichungs-, Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der zuständigen Baurechtsbehörde erforderlich.

**Anhörung:**

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO benachrichtigt die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben.

§ 55 Absatz 1 gilt im Baugenehmigungsverfahren bzw. baurechtlichen Zustimmungsverfahren nach § 70 Absatz 2 Satz 1 LBO; er gilt entsprechend im baurechtlichen Kenntnisgabeverfahren nach § 55 Absatz 3 Satz 1 LBO.

Nachdem wie dargelegt keine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB vorliegt, bedarf es auch keiner planungsrechtlichen Zulassungs-, Abweichungs-, Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung und damit auch keiner vorherigen Anhörung gemäß § 55 Absatz 1 LBO.

Das Kunstwerk war daher verfahrensfrei im Sinne der Ziffer 11 f) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO ohne vorherige Angrenzerbenachrichtigung möglich.

**Bauordnungsrecht:**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht war das Kunstwerk zumindest temporär zulässig.

Vor Ort wurde das Kunstwerk in Hinsicht auf die Standsicherheit und die Beleuchtung begutachtet. In Bezug auf die Standsicherheit konnten keine offensichtlichen Mängel festgestellt werden. Von der Beleuchtung des Objektes ging nach Einschätzung des Baurechtsamtes der Stadt aufgrund der zeitlich begrenzten Bestrahlung und der teilweise abgeklebten Strahler keine unzulässige Beeinträchtigung der Wohnnutzung aus, die unverzüglich zu beseitigen gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gebäude selbst zum baulichen Bestand des Gebietes gehört und lt. Angaben des Künstlers das Kunstobjekt nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden sollte, bestand nach pflichtgemäßem Ermessen des Baurechtsamtes der Stadt keine Notwendigkeit, eine Beseitigungsverfügung gemäß § 65 LBO zu veranlassen.

Das Verhalten des Baurechtsamtes der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde:**

Zuständig für etwaige bauliche Maßnahmen war hier nicht das Regierungspräsidium, sondern die Stadt als untere Baurechtsbehörde, sodass die Anfang März 2018 erfolgte Weitergabe der Beschwerde an die Stadt sinnvoll und richtig war. Eine zum sofortigen Handeln nötige Gefahrenlage bestand ersichtlich nicht. Da sich mit der Stellungnahme der Stadt vom 6. April 2018 konkret abzeichnete, dass das Kunstobjekt kurzfristig beseitigt werde, bedurfte es keiner weiteren Veranlassung durch das Regierungspräsidium. Ferner besteht das Wesen von Fachaufsichtsbeschwerden nicht in einer abstrakten Rechtsprüfung, sondern zielt ergebnisorientiert darauf ab, eine andere Entscheidung in der Sache zu erzielen. Tritt der ge-

wünschte Erfolg – hier der Abbau des Kunstwerks – anderweitig ein, hat sich der Beschwerdegegenstand erledigt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Baubürgermeisterin der Stadt wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2018 durch den Oberbürgermeister der Stadt beantwortet. Darin wurde dem Petenten die Überprüfung des Sachverhaltes erläutert und mitgeteilt, dass keine Verletzung von Dienstpflichten ersichtlich ist.

**Ergebnis:**

Aus der Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass eine Anhörung, wie vom Petenten vorgebracht, entgegen baurechtlicher Vorschriften willkürlich unterlassen wurde. Das Objekt ist als zeitlich befristetes Kunstwerk einzustufen, das keiner Baugenehmigung und auch keiner förmlichen Zulassungsentscheidung bedarf. Für eine vorzeitige Beseitigung des Objektes lag nach pflichtgemäßem Ermessen keine Notwendigkeit vor, zumal das Kunstwerk nebst Bestandsgebäude am 13. April 2018 bereits beseitigt wurde. Somit wurden auch in fachlicher und persönlicher Hinsicht keine Dienstpflichten verletzt.

**Beschlussempfehlung:**

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

**14. Petition 16/2190 betr. Bausache****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren die Überprüfung der Verwaltungsvorgänge im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer integrierten Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224. Durch die im Nachbarwohnhaus eingebaute Luft-Luft-Wärmepumpe leiden die Petenten unter ständigem Schlafentzug. Der Bau des Nachbarwohnhauses war nur aufgrund der Unterzeichnung einer Abstandsflächenbaulast durch die Petenten möglich. Die Petenten monieren eine arglistige Täuschung durch die Gemeindeverwaltung und das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes als zuständige untere Baurechtsbehörde. Weiterhin werfen sie dem Verwaltungsgericht eine vorsätzliche Beweisaufnahme- und Rechtsverweigerung bezüglich der oben genannten Verwaltungsvorgänge vor.

**Sachverhalt:**

Der Baunachbar der Petenten stellte im Oktober 2007 einen Bauantrag für den Teilabriss eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes und für den Neubau eines Wohn-

hauses mit zwei Wohneinheiten und integrierter Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224. Für das Bauvorhaben waren die gesetzlichen Mindestabstandsflächen von 2,50 m einzuhalten. Diese konnten nicht vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Gegen das Bauvorhaben gingen am 30. Oktober 2007 fristgerecht Einwendungen von den Petenten ein, in denen die fehlenden Abstandsflächen moniert wurden. Mit Schreiben vom 15. November und 28. November 2007 teilten die Petenten der Gemeindeverwaltung mit, dass sie nach mehreren Gesprächen mit dem Bauherrn nun doch zu einer Baulastunterschrift bezüglich der fehlenden Abstandsflächen bereit wären, wenn das Bauvorhaben bestimmte Bedingungen einhalten würde. Die Bedingungen der Petenten für die Baulastunterzeichnung wurden vom Bauherrn allesamt umgesetzt. Die Abstandsflächenbaulast wurde am 7. Februar 2008 von den Petenten unterschrieben. Am 19. Februar 2008 wurde durch das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes die Baugenehmigung für das Wohnhaus erteilt.

Bei einer Baukontrolle durch den Baukontrolleur des Gemeindeverwaltungsverbandes am 8. August 2008 musste festgestellt werden, dass bezüglich der Wandhöhe und des nordwestlichen Dachvorsprungs gravierend von der erteilten Baugenehmigung abgewichen wurde. Die genehmigte Wandhöhe von 5,70 m wurde um 0,90 m auf 6,60 m erhöht und der Dachvorsprung von 0,50 auf 1,48 m erweitert. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2008 stellte der Petent einen Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten bezüglich der beiden Überschreitungen. In einem weiteren Schreiben vom 10. November 2008 bat er um ein zusätzliches bauordnungsrechtliches Einschreiten gegen zwei Kellerschachttöfnungen in der hinteren Außenwand des Neubaus, welche in den Bauzeichnungen nicht dargestellt waren und durch die Ventilatorendauergeräusche von der Heizungsanlage nach außen drangen. Gegen den Bauherrn wurde aufgrund der baurechtlichen Verstöße ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und am 5. November 2008 ein Bußgeld in Höhe von 322,50 € erlassen. Der Antrag des Petenten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten wurde mit Entscheidung vom 20. November 2008 abgelehnt. Die abweichende Bauausführung bezüglich des Dachvorsprungs und der Wandhöhe wurde mit Baugenehmigung vom 28. Mai 2009 nachträglich durch das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes als zuständige untere Baurechtsbehörde genehmigt. Gegen die baurechtliche Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 20. November 2008 legte der Bevollmächtigte der Petenten mit Schreiben vom 12. Dezember 2008, eingegangen am 16. Dezember 2008, Widerspruch ein.

Am 18. Dezember 2008 führte der Baukontrolleur des Baurechtsamtes des Gemeindeverwaltungsverbandes eine weitere Baukontrolle bei dem Bauvorhaben durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Luft-Luft-Wärmepumpe abweichend von der Baugenehmigung nicht im südwestlichen Hobbyraum des Kellergeschosses, sondern im nordöstlichen Kellerraum eingebaut wurde. Die Luftansaugöffnung mit einem Durchmesser von ca. 0,58 m wurde in den Sockelbereich

des Wohnhauses Richtung Nordosten zum Grundstück des Petenten gesägt und nach Südosten ein weiterer Kellerlichtschacht eingebaut, in den die gekühlte Abluft ausgeblasen wurde. Bei der Anlage handelte es sich um ein deutsches handelsübliches Fabrikat. Bei einer Lärmmessung am 18. Dezember 2008 von 14:45 Uhr bis 15:30 Uhr lief die Luft-Luft-Wärmepumpe im Vollbetrieb. Umgebende Fremdgeräusche wurden nicht gewertet, z. B. wurden Messergebnisse unter Störungen durch vorbeifahrende Fahrzeuge nicht gewertet. Bei der Messung am maßgeblichen Immissionsort am Gebäude der Petenten wurde ein Beurteilungspegel von 50,8 dB(A) ermittelt. Bei einer zweiten Lärmmessung am 3. Februar 2009, bei der das Luftansaugrohr der Luft-Luft-Wärmepumpe zwischenzeitlich eingeschäumt war und ein entsprechender Lichtschacht montiert war, wurde ein Beurteilungspegel von 48 dB(A) ermittelt.

In einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Stadt bemängeln die Petenten am 10. März 2009, sie seien weder vom Bauherrn noch vom Leiter des Baurechtsamtes des Gemeindeverwaltungsverbandes vor der Baulastübernahmeerklärung darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Lärmemissionen der Luft-Luft-Wärmepumpe gesundheitsgefährdend seien. Die Petenten baten weiterhin den seinerzeitigen Bürgermeister der Stadt, den Gemeindeverwaltungsverband zu veranlassen, den Bescheid zum Widerspruch vom 12. Dezember 2008 bezüglich der baurechtlichen Entscheidung vom 20. November 2008 zuzustellen.

Parallel zur Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten wurde der Bauherr mit Schreiben vom 12. März 2009 formlos aufgefordert, hinsichtlich der von der Wärmepumpe ausgehenden Emissionsproblematik entsprechende bauliche Maßnahmen bis spätestens 31. März 2009 dergestalt vorzunehmen, dass die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 für den Baugebietstypus des Mischgebietes (MI) normierten Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit eingehalten werden. Der Bauherr teilte daraufhin dem Baurechtsamt schriftlich mit, dass er die Luft-Luft-Wärmepumpe seit dem 16. März 2009 täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, also zur Nachtzeit, mit Hilfe einer Zeitschaltuhr abgeschaltet hielte. Im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde teilte der Petent dem Hauptamtsleiter der Stadt mit, dass er den Widerspruch vom 12. Dezember 2008 gegen die baurechtliche Entscheidung vom 20. November 2008 zurücknehme und eine Weiterleitung des Widerspruchs an das Regierungspräsidium nicht erfolgen soll. Vielmehr würde der Petent seine rechtlichen Interessen auf dem Privatrechtsweg geltend machen.

Mit Schreiben vom 20. März 2012 teilte der Petent dem Baurechtsamt mit, dass die Luft-Luft-Wärmepumpe in der Nacht zum 19. März 2012, entgegen der Zusicherung des Baunachbarn, in Betrieb war. Er forderte die Baurechtsbehörde auf, entsprechende Maßnahmen gegen den Betrieb der Luft-Luft-Wärmepumpe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu verfügen. Auf Nachfrage beim Bauherrn hat das Bau-

rechtsamt dem Petenten am 29. März 2012 schriftlich mitgeteilt, dass seit dem 16. März 2009 während der Nachtzeit ein elektrischer Durchlauferhitzer als Ersatzquelle zur Luft-Luft-Wärmepumpe betrieben werde. Die strittige Luft-Luft-Wärmepumpe wurde weiterhin über eine Zeitschaltuhr im Nachtbetrieb abgeschaltet. Auch eine Baukontrolle durch den Baukontrolleur des Baurechtsamtes brachte keine neuen Erkenntnisse, sodass ein bauordnungsrechtliches Einschreiten nicht geboten war.

Am 29. November 2013 teilte der Petent dem Baurechtsamt schriftlich mit, dass auch der als Ersatzquelle genutzte elektrische Durchlauferhitzer schlafstörende Emissionen hervorrufen würde. Der Baukontrolleur des Baurechtsamtes führte daraufhin erneut eine Baukontrolle beim Baunachbarn durch. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weder von dem elektrischen Durchlauferhitzer noch von der daran angeschlossenen Umwälzpumpe Emissionen ausgehen, die außerhalb des Gebäudes selbst hörbar waren. Der Petent wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 über das Ergebnis der Baukontrolle am 5. Dezember informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass er ein Überschreiten der zulässigen Lärmemissionsrichtwerte durch eine qualifizierte Sachverständigenschallmessung nachweisen müsste.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2014 stellten die Petenten beim Verwaltungsgericht einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit dem Ziel, die erteilte Bau- und Betriebsgenehmigung für die auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 installierte Luft-Luft-Wärmepumpe mit angeschlossener Durchlauferhitzer und dazugehöriger Umwälzpumpe aufzuheben. Der Bevollmächtigte des Baurechtsamtes des Gemeindeverwaltungsverbandes beantragte am 21. Januar 2014 den Antrag des Petenten abzulehnen. Mit Beschluss vom 18. Juni 2014 hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Petenten mit der Begründung abgelehnt, dass ein Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO wegen der eingetretenen Bestandskraft der Baugenehmigung vom 19. Februar 2008 unzulässig sei. Die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht in gleichem Beschluss ebenfalls verneint.

Am 5. September 2014 erfolgte auf Bitte der Petenten ein weiterer Vor-Ort-Termin, an dem ein Mitarbeiter des Umweltschutzamtes des Landratsamtes die Emissionen der Umwälzpumpe und des Durchlauferhitzers überprüfte. Auch bei diesem Termin konnten keine störenden Lärmemissionen festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 erhoben die Petenten Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht. Das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes sollte durch die Klage verpflichtet werden, gegen die Immissionen, die auf die Heizanlage im Nachbargebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 zurückzuführen sind, in der Weise einzuschreiten, dass gegenüber dem Baunachbarn die Dämmung der Heizanlage sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand angeordnet wird. Mit einem ergänzenden Schreiben vom 26. Mai 2015 teilten die Petenten dem Verwaltungsgericht mit, dass sie die Gleichbehandlung mit

dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt begehren, nachdem das Baurechtsamt dem Nachbarn des seinerzeitigen Bürgermeisters in einem früheren Fall aufgegeben habe, die Heizungsanlage zu dämmen um Lärmemissionen zu vermeiden. Im Falle einer nachträglichen Dämmung der betroffenen Heizungsanlage wäre die Errichtung einer Lärmschutzwand entbehrlich. Der Bevollmächtigte des Baurechtsamtes des Gemeindeverwaltungsverbandes beantragte mit Schriftsatz vom 11. Juni 2015 die Klage abzuweisen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 2. August 2016 erklärte der Petent, auch in Prozessvollmacht für einen weiteren Petenten, er nehme die Klage zurück, soweit sie auf eine baubehördliche Gleichbehandlung mit dem vormaligen Bürgermeister der Stadt gerichtet sei. Nach ausführlicher Erörterung aller Fragen erklärte der Petent, auch im Namen des weiteren Petenten, er nehme die Klagen insgesamt zurück.

In mehreren Schreiben an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 6. August, 10. August, 17. August und 24. August 2016 beklagten die Petenten die vorsätzliche Rechtsverweigerung des Verwaltungsgerichts, weil von vornherein die Verhandlung ohne Beweisaufnahme angedacht gewesen sei. Des Weiteren erklärten die Petenten, sie würden entgegen dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2. August 2016, die Klage nicht zurücknehmen, da hierfür keine Veranlassung bestünde. Das Verwaltungsgericht hat in einem Schreiben vom 29. August 2016 erklärt, dass die oben genannten Eingaben förmlich als Anhörungsrüge gemäß § 152 a VwGO behandelt würden. Die Anhörungsrügen der Petenten gegen den Einstellungsbeschluss vom 2. August 2016 wurden am 26. September 2016 zurückgewiesen. Der Beschluss wurde für unanfechtbar erklärt.

#### Rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

#### Bauplanungsrechtliche Beurteilung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), die insoweit den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitskriterien der §§ 30 ff. BauGB unterworfen ist.

Das gegenständliche Baugrundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und ist auch nicht dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Wohnhauses bemisst sich insoweit an den Vorgaben des

§ 34 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Absatz 2 BauGB bestimmt weiter, dass, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung (= Baunutzungsverordnung – BauNVO) bezeichnet sind, entspricht, sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach beurteilt, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB. Im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB, der die Voraussetzungen für eine Befreiung regelt, entsprechend anzuwenden.

Das unmittelbar nähere Umfeld des Standortes des Wohnhauses ist sowohl durch Wohnnutzung als auch durch gewerbliche Anlagen (Gaststätte, Handels- und Handwerksbetriebe) geprägt. Die nähere Umgebungseigenart ist daher als faktisches Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen. Die bauliche Anlage beurteilt sich daher nach § 34 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 6 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO und ist bauplanungsrechtlich als Wohngebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Die Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA), wie von den Petenten vorgetragen, kommt nicht in Betracht, da sowohl das vorhandene Gasthaus als auch der holzverarbeitende und metallverarbeitende Betrieb nicht nur der Versorgung des Gebietes dienen. Der holzverarbeitende Betrieb erfüllt Aufträge aus dem Umkreis von mindestens 50 km Entfernung. Der metallverarbeitende Betrieb beliefert Großkunden aus ähnlicher Entfernung. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Dort sind grundsätzlich nur Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig (§ 4 BauNVO).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Vorhaben in den durch die nähere Umgebungsbebauung gezogenen Rahmen ein. Der Technische Ausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007 das gemäß § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Die Baugenehmigung für den Teilabriss eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses für das Grundstück Flst.-Nr. 224 wurde daher am 19. Februar 2008 gemäß § 58 Absatz 1 LBO i. V. m. § 34 Absatz 2 BauGB erteilt.

Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen gemäß § 5 LBO für das Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224

Das Bauvorhaben war mit einer Wandhöhe von 5,70 m geplant. Dadurch ergab sich an allen vier Gebäude-seiten die Mindestabstandsfläche von 2,50 m. Nachdem die Mindestabstandsfläche auf der Nordost- und Südostseite nicht vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden konnte, forderte das Baurechtsamt während des Baugenehmigungsverfahrens die Übernahme einer Abstandsflächenbaulast durch die Petenten. Nachdem sich die Petenten mit dem Bauherrn über die von ihnen gesetzten Anforderungen an das Bauvorhaben als Voraussetzung für die Baulastübernahme geeinigt hatten, haben die Petenten die Baulast am 7. Februar 2008 übernommen.

Während einer Baukontrolle am 8. August 2008 musste durch den Baukontrolleur des Baurechtsamtes festgestellt werden, dass das Bauvorhaben abweichend von den genehmigten Plänen ausgeführt wurde. Durch eine Bestandsaufnahme des Neubaus durch das beauftragte Vermessungsbüro konnte festgestellt werden, dass die nordöstliche Gebäudewand im Mittel gemessen eine Höhe von 6,475 m hatte und dadurch eine gesetzlich notwendige Abstandsfläche von 2,59 m erforderlich war.

Der Antrag der Petenten auf baubehördliches Einschreiten gegen die Wandhöhenüberschreitung und gegen die Erweiterung des Dachvorsprungs als Balkonüberdachung wurde durch das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes mit Bescheid vom 20. November 2008 abgelehnt. Die Erweiterung des Dachvorsprungs erfolgte an der nordwestlichen Gebäudeseite. Hiervon waren die Petenten nicht betroffen, sodass ihnen hiergegen kein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch auf baubehördliches Einschreiten zukam. Für die Erweiterung des Dachvorsprungs hatte der nordwestliche Grundstücksnachbar nachträglich eine Baulast übernommen. Die Änderung wurde durch die Baugenehmigung vom 28. Mai 2009 nachträglich genehmigt.

Der Antrag auf baubehördliches Einschreiten gegen die Wandhöhenüberschreitung an der nordöstlichen Gebäudeseite wurde ebenfalls abgelehnt. Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage waren aber erfüllt. Eine Rückbauverfügung wäre allerdings ermessensfehlerhaft im Lichte der gesetzlichen Grenzen des Ermessens gewesen, welche vorliegend durch die Grundrechte, namentlich Art. 14 Grundgesetz (GG) konkretisiert werden. Die Schranken der Einschränkbarkeit von Grundrechten ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im konkreten Einzelfall wäre die Rückbauverfügung hinsichtlich der Proportionalität von Allgemeinutzen und individueller Freiheitsbeeinträchtigung unverhältnismäßig gewesen. Der Bauherr konnte sich zu Recht auf den für ihn im öffentlichen Recht geltenden Vertrauensschutz berufen. Bei einem Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften ergibt sich zwar grundsätzlich ein Anspruch auf bauordnungsrechtliches Einschreiten, der Verstoß muss sich allerdings spürbar – und nicht nur unwesentlich – auf

das Nachbargrundstück auswirken. Im konkreten Fall wurde die in der Baulast festgelegte Abstandsflächentiefe lediglich um 0,09 m überschritten. Der komplette Rückbau der nördlichen Gebäudewand hätte außer Verhältnis zum erreichbaren Erfolg gestanden. Der Rückbau konnte sonach nicht ermessensfehlerfrei verfügt werden.

Im Übrigen haben die Petenten die Abstandsflächenauslastung aus freien Stücken unterschrieben. Bei einem persönlichen Gespräch im Baurechtsamt am 5. Februar 2008 hat der Leiter der Baurechtsbehörde die Petenten auf die Folgen einer Baulastunterschrift hingewiesen. Dieser machte deutlich, dass durch die Baulastübernahme der Bau eines zweigeschossigen Gebäudes möglich sei und dadurch mit einer Verschattung des Gebäudes der Petenten zu rechnen sei. Wenn die Petenten nun bemängeln, dass die Baurechtsbehörde sie nicht darauf aufmerksam gemacht hat, dass es sich vorliegend um ein faktisches Mischgebiet handelt und dadurch höhere Lärmimmissionsrichtwerte als im Allgemeinen Wohngebiet zu dulden sind, so bleibt festzuhalten, dass diese Tatsache zum Zeitpunkt der Baulastübernahme nie zur Diskussion stand. Die Emissionsproblematik der Luft-Luft-Wärmepumpe kam erstmalig im November 2008 auf, als sie der Bauherr das erste Mal in Betrieb nahm.

Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) bezüglich der Dämmmaßnahmen der Heizungsanlage

Die Petenten begehren eine Gleichbehandlung mit dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt in Bezug auf die bauordnungsrechtliche Anordnung von notwendigen Dämmmaßnahmen einer Heizungsanlage. Nach Aussage der Petenten hat das Baurechtsamt nach einer Beschwerde des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt, dessen Nachbarn aufgefordert, seine Heizungsanlage nachträglich zu dämmen, da sich dieser ebenfalls von Lärmimmissionen der Heizungsanlage auf dem Nachbargrundstück gestört fühlte.

Entgegen den Aussagen der Petenten hat das Baurechtsamt in oben genanntem Vergleichsfall keine baubehördlichen Anordnungen erlassen. Vielmehr haben sich die beiden betroffenen Parteien nach Gesprächen gütlich auf Dämmmaßnahmen geeinigt, die die Lärmimmissionen soweit dämpften, dass keine Beschwerden mehr auftraten. Insoweit ist hierzu vom nachgeordneten Bereich auch kein Aktenvorgang angelegt worden.

Der Vorwurf der arglistigen Täuschung und des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz Art. 3 GG gegen die Gemeindeverwaltung und das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie einer vorsätzlichen Beweisaufnahme- und Rechtsverweigerung durch das Verwaltungsgericht sind daher haltlos.

#### Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Die Luft-Luft Wärmepumpe stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Gem. § 22 Absatz 1

Nummer 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unter schädlichen Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen zu verstehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der unbestimmte Rechtsbegriff schädliche Umwelteinwirkung wird im Hinblick auf Geräusche durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die TA Lärm gibt für Lärmimmissionen in Mischgebieten einen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) im Nachtzeitraum vor.

Vorliegend wurde ein Beurteilungspegel von 48 dB(A) messtechnisch ermittelt. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit wird somit um 3 dB(A) überschritten. Um die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nachts zu gewährleisten, wird die Luft-Luft-Wärmepumpe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mittels Zeitschaltuhr nicht betrieben. Bisher begründete sich diese Abschaltung während der Nachtzeit lediglich auf einer formlosen Zusage. Diese Zusage ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht ausreichend zu bewerten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird daher das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes anweisen, die Abschaltung der Luft-Luft-Wärmepumpe während der Nachtzeit nachträglich durch Nebenbestimmung in Form einer Auflage über § 58 Absatz 6 LBO rechtsverbindlich festzulegen. Die nachträgliche Anordnung erfolgt bis spätestens 31. Oktober 2018.

Soweit während der Nachtzeit eine elektrische Warmwasseraufbereitung (elektrischer Durchlauferhitzer sowie Umwälzpumpe) erfolgt, ist der Betrieb völlig lautlos. Mehrere Baukontrollen vor Ort durch Mitarbeiter des Landratsamtes und des Baurechtsamtes des Gemeindeverwaltungsverbandes konnten keine Überschreitungen der für Mischgebiete zulässigen Immissionsrichtwerte feststellen.

#### Ergebnis:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes anzuweisen, die Abschaltung der Luft-Luft-Wärmepumpe während der Nachtzeit rechtsverbindlich festzulegen, sodass der Petition hinsichtlich der strittigen Luft-Luft-Wärmepumpe abgeholfen werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes anzuweisen, die Abschaltung der Luft-

Luft-Wärmepumpe während der Nachtzeit rechtsverbindlich festzulegen, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

#### **15. Petition 16/2292 betr. Bearbeitung eines Antrags zur Übernahme von Heimkosten durch das Landratsamt**

Der Petent begehrt die Übernahme der ungedeckten Heimkosten für seinen Vater, für welche vor über einem Jahr beim Landratsamt ein Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestellt wurde. Er unterstellt eine unverhältnismäßige Bearbeitungszeit sowie eine Willkür hinsichtlich des Umfangs der Prüfung der Unterlagen.

Zunächst war der Vater des Petenten durch einen seiner Söhne in einem Pflegeheim außerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg in L. untergebracht worden. Dies war nach Aussage dieses Sohnes vom Vater so gewollt, da er die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim selbst tragen wollte und die Kosten der Pflegeheimunterbringung in dem östlichen Bundesland geringer waren. In diesem Pflegeheim empfing er jedoch keinen Besuch der Familie und es kam zu Verständigungsproblemen aufgrund des Dialektes. Während seines dortigen Aufenthaltes wurde für ihn eine Betreuerin bestellt, von welcher dann ein Heimwechsel zurück nach Baden-Württemberg organisiert wurde. Ab diesem Wechsel des Pflegeheimes konnten die Pflegeheimkosten jedoch nicht mehr durch sein Renteneinkommen gedeckt werden, weshalb einige Tage später ein formloser Antrag auf Pflegeleistungen nach dem SGB XII durch die Betreuerin beim Landratsamt gestellt wurde.

Unmittelbar im Anschluss wurden vom Landratsamt das Antragsformular und die Anforderung der erforderlichen Unterlagen übersandt. Der Formantrag wurde daraufhin beim Landratsamt gestellt. Aufgrund fehlender Unterlagen erfolgte seitens des Landratsamtes eine Anforderung weiterer Unterlagen sowie eine Zuschrift an die zunächst bekannten drei Söhne bezüglich deren Unterhaltspflichtüberprüfung. Diese gaben jeweils entsprechende Angaben ab, worauf noch an selbigem Tag Unterlagen und Stellungnahmen von der Betreuerin angefordert wurden. Wenige Tage später folgte eine Anfrage beim Pflegeheim in L. bezüglich der Notwendigkeit des Umzugs nach Baden-Württemberg sowie eine Zuschrift an die zwischenzeitlich bekannt gewordenen zwei weiteren Söhne.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen und Stellungnahmen durch die Betreuerin wurden weitere Unterlagen angefordert, welche zeitnah herbeigebracht wurden. Zwischenzeitlich lagen auch Widersprüche zur Übernahme der Heimkosten von drei Brüdern des Petenten vor. Amtsseitig erfolgte durch das Landratsamt der Hinweis, dass derzeit geprüft werde, ob eine

Übernahme der ungedeckten Heimkosten erfolgen kann. Eine Zuschrift an einen Neffen des Petenten erfolgte mit der Frage über den Aufenthaltsort seines Vaters, einem weiteren Bruder des Petenten. Einige Tage später sandte das Landratsamt eine Rechtswahrungsanzeige und einen Fragebogen an einen weiteren Sohn. Es erfolgte eine erneute Anforderung von Unterlagen bei der Betreuerin des Vaters des Petenten sowie einer Begründung der Notwendigkeit des Heimwechsels.

Die Betreuerin bestätigte, dass der Petent über die Mehrkosten bei einem Pflegeheimwechsel informiert war. Sie legte eine E-Mail der Ehefrau des Petenten vor, die aus der Zeit der Unterbringung außerhalb von Baden-Württemberg stammt, in welcher sich das Ehepaar bereit erklärt, einen Teil der Mehrkosten zu tragen. Die Betreuerin hatte per E-Mail die Ehefrau des Petenten hinsichtlich der Notwendigkeit von Sozialhilfe und der damit verbundenen Unterhaltsprüfung der Kinder bei einem Wechsel des Heimplatzes informiert.

Kurz darauf wurde der Petent zum rechtlichen Betreuer seines Vaters bestellt.

In einem Gespräch des Landratsamtes mit dem Petenten teilte er mit, dass er nun bereit sei, sich an den Pflegeheimkosten seines Vaters zu beteiligen, wenn seine Leistungsfähigkeit festgestellt werde. Seine Geschwister seien jedoch nicht bereit, ihm Auskunft zu erteilen und Unterhalt zu leisten.

Als Betreuer wurde der Petent aufgefordert, die fehlenden Stellungnahmen und Unterlagen seiner Geschwister einzuholen bzw. mit seinen Geschwistern zu sprechen, dass die Unterlagen zu deren finanziellen Verhältnissen zu erbringen sind, andernfalls Nachweise über einen Ausschluss der Unterhaltspflicht vorgelegt werden müssten.

Seitens des Landratsamtes wurden in der Zwischenzeit die ungedeckten Heimkosten berechnet sowie über die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein Anspruch auf Witwenrente besteht.

Nachdem drei Monate keine Post des Petenten oder seiner Geschwister bezüglich der fehlenden Stellungnahmen und Unterlagen beim Landratsamt einging, wurde der Petent nochmals auf der Grundlage der Unterlagenanforderung der vorangegangenen Besprechung angeschrieben. Die Anhörung erfolgte gemäß § 24 SGB X vor Ablehnung wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht mit Frist 5. April 2018.

Der Petent legte daraufhin eine Stellungnahme sowie einen neuen Antrag vor. In der Folge wurden weitere Unterlagen zur Ergänzung der Stellungnahme durch das Landratsamt angefordert. Des Weiteren folgten Stellungnahmen des Petenten sowie des Pflegeheimes. Es wurden Sachstandsermittlungen für vier Geschwister des Petenten durchgeführt sowie Vorsprachen von drei Brüdern. Teilweise wurde von diesen geltend gemacht, der Vater sei außerhalb von Baden-Württemberg besser aufgehoben gewesen. Auch wird bestritten, dass es der Wunsch des Vaters gewesen sei, das Heim zu wechseln.



Nach derzeitiger Sach- und Aktenlage ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es dem Vater nicht möglich gewesen ist, seinen pflegerischen Bedarf wie auch seinen Grundbedarf aus eigenen Mitteln zu decken. Das Pflegeheim außerhalb von Baden-Württemberg konnte aus eigenen Mitteln durch die Altersrente bestritten werden. Zudem verblieben mehr als 200 € monatlich an freien Mitteln. Somit konnte auch der Bedarf zum Lebensunterhalt selbst bestritten werden – das Taschengeld für Empfänger der Leistungen der Hilfe zur Pflege betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung nur 110,43 €, derzeit 112,32 €. Die Auswahl des Pflegeheims außerhalb von Baden-Württemberg erfolgte aufgrund des Wunsches des Vaters des Petenten; dies wurde von zwei Söhnen bestätigt. Die Heimaufnahme erfolgte auch mit Kenntnis der anderen Söhne. Der Wechsel in ein Pflegeheim nach Baden-Württemberg erfolgte auf Veranlassung eines Sohnes ohne Kenntnis der Brüder.

Auch geben zwei der Söhne an, dass es dem Vater außerhalb von Baden-Württemberg sehr gut gefallen habe, sie hätten regelmäßig telefonischen Kontakt gehabt und es sei alles in Ordnung gewesen. Gestützt wird dieses Vorbringen durch die Tatsache, dass der Vater erst nach dem Heimwechsel psychische Probleme entwickelte.

Es ist somit nach bisheriger Sachlage nicht davon auszugehen, dass der Heimwechsel, der erst zur Sozialbedürftigkeit führte, notwendig gewesen ist. Deswegen wäre dem Grunde nach der Antrag auf Hilfe zur Pflege abzulehnen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch SG Karlsruhe, Urteil vom 17. Februar 2012 – S 1 SO 3144/11.

Das Landratsamt handelte mit der Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung der Söhne des Vaters vor Verbescheidung im Rahmen der Gesetzgebung und der ständigen Rechtsprechung. So gilt gemäß § 2 SGB XII der Nachrang der Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass Sozialhilfe nur erhält, wer sich nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere Einkommen und Vermögen, selbst helfen kann. Auch derjenige ist in der Lage, sich selbst zu helfen, der Ansprüche gegen Dritte hat oder Leistungen von Dritten erhalten kann.

Die Unterhaltsansprüche des Vaters gegenüber seinen Söhnen gemäß § 1601 BGB stellen grundsätzlich Ansprüche gegenüber Dritten dar und müssen bei der Berechnung der ungedeckten Heimkosten berücksichtigt werden. Stand Juni 2017 belaufen sich offene Heimkosten inkl. Barbetrag auf 433,74 €. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Hilfebedarf von den Söhnen gemeinsam zu bewerkstelligen ist – zumal der Petent selbst angegeben hat, er würde einen erheblichen Teil der offenen Heimkosten übernehmen.

Würde somit nach Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Unterhaltsverpflichtungen das Landratsamt zu dem Ergebnis kommen, dass der Unterhaltsbetrag die Heimkosten vollständig deckt, würde dies zu einer Ablehnung des Antrags führen, da Ansprüche gegenüber Dritten gemäß § 2 SGB XII vorrangig zu bewerten sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die lange Bearbeitungsdauer nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die Sachbearbeitung erfolgte stets zügig und gewissenhaft. Vielmehr wurde vonseiten der Bevollmächtigten und der Söhne über einen längeren Zeitraum die Beantwortung offener Fragen verzögert, Sachverhalte wurden erst nachträglich bekannt, was wieder zu weiteren Nachfragen und Verzögerungen führte.

Die sachliche und rechtliche Einschätzung ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Gesamtsituation äußerst komplex und nicht im Schnellverfahren zu entscheiden. Die Überprüfung der Unterhaltspflichten der sieben Söhne, die teilweise erst nach und nach im Prüfverfahren bekannt wurden, verzögerte die Bearbeitung zusätzlich. Im Rahmen des geordneten Verwaltungsverfahrens und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Landratsamt über öffentliche Mittel zu entscheiden hat, war keine andere Vorgehensweise möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## **16. Petition 16/2454 betr. Beschwerde über die Polizei**

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den Einsatz einer „Polizeieingreiftruppe“ am Neujahrstag 2017 an seiner Wohnanschrift.

Vorbringen des Petenten:

Der Petent trägt vor, am 1. Januar 2017 gegen 21:30 Uhr von einer „Polizeieingreiftruppe terrorisiert“ worden zu sein. Der Terror habe mit „Dauersturmklängen“ begonnen. Wegen der verglasten Außen- und Innentür habe er im Hausflur erkennen können, dass sich zwei Gestalten mit angeschalteten Handlampen vor der Haustüre aufgebaut hätten. Er sei sich relativ sicher, dass die Täter auch ihn aufgrund der Strahlkraft der Taschenlampen im unbeleuchteten Hausflur wahrgenommen hätten.

Der Petent habe die Situation als bedrohlich oder gar gefährlich gewertet und sich zurückgezogen. Daraufhin sei zusätzlich zum Dauerklingeln gewalttätig gegen die Haustüre geschlagen und durch die Verglasung in das Haus hineingeleuchtet worden. Diese Gewalt gegen Sachen sei auf die Fensterläden an der Straßenseite ausgeweitet worden. Im weiteren Verlauf hätten die Täter das abgeschlossene Gartentor zum Innenhof brachial aufgebrochen. Nach dem blitzartigen, wortlosen Rückzug der Täter sei das Gartentor offen gestanden und offensichtlich in Mitleidenschaft gezogen worden, da es mittlerweile nicht mehr richtig

schließe. Der Terror habe sich an den Fensterläden auf der straßenabgewandten Seite fortgesetzt, wobei diese ebenfalls beschädigt worden seien. Des Weiteren habe der Petent vom Dachgeschoss aus schemenhaft erkennen können, dass zu den bereits geparkten Wagen mindestens ein weiterer hinzugekommen sei und offensichtlich schwer bewaffnete Leute herausgesprungen seien, um das Haus zu umstellen. Dem Petenten zufolge hätte die Wahrscheinlichkeit immer mehr für „Polizeiakteure“ gesprochen. Er habe laut und deutlich gerufen: „Haben Sie sonst nichts anderes zu tun?“ und Rechenschaft gefordert. Daraufhin sei die Polizeigruppe wortlos und abrupt verschwunden.

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Polizeibehörde, ihm eine bewaffnete Polizeieingreiftruppe mit schätzungsweise fünf bis zehn Personen geschickt zu haben, die ihn in Todesangst versetzt hätte. Einen Rechtsgrund für diesen aufwändigen Einsatz könne er beim besten Willen nicht erkennen.

#### Sachverhalt:

Der Schilderung des Petenten zufolge wurde zunächst als möglicher Anhaltspunkt der Einsatz eines Spezial-Einsatzkommandos angenommen. Nach Überprüfung des Polizeipräsidiums Einsatz liegen jedoch zu dem vorgetragenen Sachverhalt sowie zum angegebenen Datum keine Informationen über einen beim Petenten erfolgten Einsatz vor. Alternativ zu dem vom Petenten angegebenen Zeitpunkt (1. Januar 2017) wurde auch der 1. Januar 2018 überprüft, ebenfalls mit negativem Ergebnis.

Nach Mitteilung des für den Wohnort des Petenten zuständigen Polizeipräsidiums konnte in den polizeilichen Informationssystemen ein Vorkommnis in der Gemeinde am 1. Januar 2017 gegen 21:25 Uhr recherchiert werden. Der Vorgang als solches – mit evtl. weiteren Daten zu Personen und Sachverhalt – ist jedoch bereits fristgerecht gelöscht worden. Aus den nach der Löschung noch nachvollziehbaren Daten kann lediglich festgestellt werden, dass es sich möglicherweise um ein Vorkommnis beim Petenten gehandelt hat.

#### Rechtliche Würdigung:

Der vom Petenten geschilderte Vorfall kann weder bewertet noch rechtlich geprüft werden, da konkretere Daten zum Sachverhalt nicht mehr vorliegen. Die Löschung der Daten durch das Polizeipräsidium ist unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes erfolgt und daher nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

#### 17. Petition 16/2406 betr. Einstufung als Medizinprodukt

Der Petent begehrt, ein Medizinprodukt verkaufen zu dürfen, ohne die gesetzlichen Auflagen an ein Medizinprodukt erfüllen zu müssen.

Der Petent möchte über sein bisheriges Sortiment hinausgehend einen weiteren Artikel vertreiben. Bei diesem Produkt handelt es sich unzweifelhaft um ein Medizinprodukt gemäß § 3 Nr. 1 a des Medizinproduktegesetzes (MPG). Dort heißt es „Medizinprodukte sind alle [...] Gegenstände, die vom Hersteller mittels ihrer Funktionen zum Zwecke der [...] Behandlung oder Linderung von Krankheiten zu dienen bestimmt sind [...]“.

Das Produkt verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen das geltende Medizinprodukterecht. Nachdem der Petent das Produkt im Internet angeboten hat, wurde er von einem Mitbewerber angezeigt.

Das Regierungspräsidium beschäftigt sich seit Februar 2016 mit diesem Verfahren. Dem Petenten wurde immer wieder dargelegt, welche konkreten Anforderungen er nicht erfüllt und welche konkreten Nachteile er vorzulegen hat. Dennoch ließen die Unterlagen, die der Petent dem Regierungspräsidium übersandte, bis zuletzt nicht erkennen, dass er versteht, dass er die gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss.

Das Regierungspräsidium hat daraufhin immer wieder erfolglos versucht, dem Petenten die regulatorischen Anforderungen an Medizinprodukte – mündlich und schriftlich – zu erläutern und deren fachliche Gründe zu erklären.

Der umfangreiche Schriftverkehr zwischen dem Petenten und dem Regierungspräsidium erstreckt sich sowohl auf die bestandskräftige förmliche Untersagung des Inverkehrbringens des Produkts im Juni 2016 als auch auf seine hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht. Diese wurde vom Petenten indes wieder zurückgenommen.

Zusätzlich wandte sich der Petent mit einer E-Mail an den Regierungspräsidenten, um die „Freigabe zum Verkauf“ des Medizinprodukts zu erwirken. Es folgte eine weitere umfangreiche Kommunikationsrunde mit diversen Telefonaten und Schreiben, die keinerlei Fortschritte im fachlichen Verständnis erkennen ließen.

Auch die zuletzt am 18. Oktober 2017 dargelegten Nachweise waren nicht ausreichend, um ein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren für das Medizinprodukt zu belegen. Das Regierungspräsidium sieht daher keine Möglichkeit, die Untersagung des Inverkehrbringens des Medizinproduktes aufzuheben.

Bei dem Produkt handelt es sich unzweifelhaft um ein Medizinprodukt. Für diese gibt es im Gegensatz zu Arzneimitteln keine staatliche Zulassung. Damit Medizinprodukte aber auf den Markt gebracht, also verkauft werden dürfen, müssen sie grundlegende Sicherheits- und Leistungsanforderungen erfüllen. Diese grundlegenden Anforderungen des MPG muss der Hersteller zunächst in Eigenverantwortung erbringen, um ein CE-Kennzeichen anbringen zu dürfen. Mit der

CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller die lückenlose Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen, auch mit den Anforderungen aller einschlägigen EU-Richtlinien.

Allerdings haben alle Patientinnen und Patienten und alle Verbraucherinnen und Verbraucher ein Recht darauf, dass die zuständigen Behörden wenigstens stichprobenhaft prüfen, ob Medizinprodukte wirklich sicher und wirksam sind. Schließlich soll das Produkt einem bestimmten Zweck, nämlich der Behandlung einer Krankheit dienen und weckt Hoffnungen kranker, leidgeplagter Menschen.

Deshalb müssen Medizinprodukte einer Risikobewertung und einer Risiko-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Auf dieser Basis muss der Hersteller ein dem Risiko des Produktes angemessenes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Neben der technischen Sicherheit müssen Hersteller auch die klinische Leistungsfähigkeit ihrer Produkte belegen können. Das heißt, der Petent muss die von ihm zitierte Erfolgsquote auch schriftlich begründen.

Auch wenn in seinem Fall vermutlich all diese Anforderungen mit vergleichbar wenig Aufwand und einfachen Mitteln erfüllt werden könnten, kann doch nicht darauf verzichtet werden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich bezüglich der regulatorischen Anforderungen beraten zu lassen oder ganz auf die Bewerbung des medizinischen Zwecks seines Produktes zu verzichten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

## 18. Petition 16/1860 betr. Krankenversicherung

Die Petentin wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 15/2044 erneut an den Petitionsausschuss (vgl. Drucksache 15/3584) und begehrt wiederum die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. In der Petitionsschrift bittet sie den Petitionsausschuss um Überprüfung ihrer versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung zum 1. August 2017 stellte die Petentin einen Antrag zur Überprüfung ihrer Krankenversicherung bei ihrer privaten Krankenversicherung. Mit Schreiben vom 11. Januar 2018 teilte das private Krankenversicherungsunternehmen der Petentin mit, dass sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse wenden solle.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung wurde ab 1. August 2017 § 5 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) um eine Regelung zur Anrechnung von drei Jahren für jedes Kind auf die erforderliche Mitgliedszeit ergänzt.

Nach dem neuen Satz 3 des § 5 Abs. 2 SGB V werden auf die für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erforderliche Vorversicherungszeit, die sogenannte 9/10-Regelung, pauschal für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind drei Jahre angerechnet. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang ein Kind tatsächlich betreut wurde.

Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sollen ausweislich eines Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes sowohl bei ihren Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern als auch bei ihren leiblichen Eltern berücksichtigt werden. Als Nachweis der Elterneigenschaft kommen beispielsweise Geburtsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch, Adoptionsurkunde oder Rentenbescheid in Betracht.

Auch Personen, die bereits in Rente sind oder den Rentenanspruch vor dem 1. August 2017 gestellt haben, aber bisher die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt haben, können ab dem 1. August 2017 Zugang zur KVdR erhalten. Dies gilt sowohl für freiwillig gesetzlich Versicherte als auch für privat Versicherte.

Nach den §§ 13 bis 15 SGB I sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären. Des Weiteren hat jeder Bürger Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten. Darüber hinaus sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

Im konkreten Einzelfall greift § 14 SGB I, der einen individuellen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger einräumt. Dieser Beratungsanspruch ist in besonderer Weise dafür geeignet, die für den einzelnen Bürger nach erfolgter Aufklärung in Betracht kommenden Sozialleistungen zu konkretisieren und im erforderlichen Umfang zu segmentieren, damit der Einzelne seine sozialen Rechte in größtmöglichem Umfang realisieren kann.

Die meisten Leistungen innerhalb der Sozialversicherung werden nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag gewährt. Anträge auf Sozialleistungen sollen beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Die Regelungen zur Antragstellung beim zuständigen Sozialleistungsträger enthält § 16 SGB I. § 19 SGB IV regelt den Grundsatz, dass in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie in der sozialen Pflegeversicherung Leistungen auf Antrag erbracht werden. Dies gilt auf für eine Überprüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Daher sind die gesetzlichen Krankenkassen nicht verpflichtet, ohne konkreten Antrag Bestandsfälle oder Fälle ehemaliger Versicherter darauf zu überprüfen, ob durch Anrechnung der drei Jahre pro Kind die Versicherungspflicht in der KVdR eintritt.

**Ergebnis:**

Der Petentin wird empfohlen, bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl bzw. ihrer letzten Krankenkasse vor ihrer privaten Krankenversicherung einen Antrag auf Prüfung der Versicherungspflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung zu stellen.

Durch Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der privaten oder ggf. auch der gesetzlichen Krankenversicherung könnte die zugrundeliegende Problematik entschärft werden. Die Problematik liegt im Wesentlichen darin, dass für die Petentin keine Wechselmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung besteht und sie daher den – in ihrem Fall – ungünstigen Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherung unterliegt. Eine spürbare Beitragsentlastung im System der privaten Krankenversicherung würde erst eintreten, wenn für die Petentin Sozialhilfebedürftigkeit besteht.

Es besteht daher für die Petentin die Möglichkeit, sich mit ihrer Fragestellung – die sich grundsätzlich mit der Unterstützung von geschiedenen Ehegatten von Beamten beschäftigt und den Folgen, die sich bezüglich des Krankenversicherungsschutzes ergeben – im Rahmen einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann über die oben gegebenen Hinweise hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

**19. Petition 14/4683 betr. Straßenbau**

Die Petenten fordern, den Ausbau der Anschlussstelle Rottenburg (A 81/B 28 a) bei Ergenzingen sowie den Ausbau des Sülchenknotens bei Rottenburg (L 361/L 372) so lange auszusetzen, bis die B 28 a zwischen Rottenburg und Tübingen fertiggestellt ist, da sonst eine Zunahme des Verkehrs in den Ortsdurchfahrten von Wurmlingen und Hirschau befürchtet wird.

Nach einem Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses im Februar 2011, einem Ortstermin der Mobilen Verkehrssicherheitskommission Baden-Württemberg im Januar 2013, Prüfung und Anordnung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen liegen nunmehr auch die Ergebnisse der im Jahr 2015 bundesweit vorgenommenen Straßenverkehrszählungen amtlicherseits vor. Nach den Ergebnissen dieser 5-jährlichen Querschnittszählungen ist die Verkehrsbelastung auf der L 372 zwischen Rottenburg und Wurmlingen von 15.273 Kfz/24 h im Jahr 2010 auf 17.354 Kfz/24 h im Jahr 2017 gestiegen. Der daraus ermittelte durchschnittliche jährliche Zuwachs von ca. 1,9% entspricht in etwa der allgemeinen jährlichen

Verkehrszunahme auf Landesstraßen (ca. 1,5%). Eine Zunahme aufgrund von Verkehrsverlagerungen scheidet damit aus. Diese Abschätzung kann auf die Ortsdurchfahrten von Wurmlingen und Hirschau im Zuge der L 371 übertragen werden.

Die von den Petenten vorgetragene Befürchtung, der Ausbau der Anschlussstelle Rottenburg führe zu mehr Durchgangsverkehr in den Ortsdurchfahrten von Wurmlingen und Hirschau wurde bereits im Planfeststellungsverfahren vorgebracht. Im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums vom 19. Februar 2009 wird das Anliegen ausführlich gewürdigt. Von maßnahmebedingten Verkehrszunahmen in den Ortsdurchfahrten Wurmlingen und Hirschau durch den Anschlussstellenausbau ist nicht auszugehen, da dort bereits ein halbes Kleeblatt und damit alle Verknüpfungen und Verkehrsbeziehungen zwischen der A 81 und der B 28 a vorhanden sind. Der Ausbau der Anschlussstelle stellt demnach die Reaktion der Straßenbauverwaltung auf den erwarteten bzw. prognostizierten Verkehrszuwachs dar, hat jedoch keine verkehrsverlagernde Wirkung zum Nachteil der Petenten. Der prognostizierte Verkehrszuwachs ist vielmehr auf die sich wandelnden Verhältnisse in den umliegenden Gemeinden (Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete, etc.) und den geplanten Ausbau der B 28 a zwischen Freudenstadt und Horb a. N. zurückzuführen.

Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

Der Ausbau der Anschlussstelle Rottenburg verursacht kein höheres Verkehrsaufkommen in den Ortsdurchfahrten von Wurmlingen und Hirschau.

Eine wesentliche Änderung (Erhöhung) der Verkehrsmengen über die landesweite allgemeine Verkehrsentwicklung auf Landesstraßen hinaus ist nach den vorliegenden Vorher-Nachher-Zählungen nicht eingetreten.

Mögliche Anpassungen des Sülchenknotens werden erst mit der Verkehrsfreigabe der sich im Bau befindlichen neuen B 28 zwischen Rottenburg und Tübingen umgesetzt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann bezüglich der Verkehrsmengen und auch hinsichtlich der möglichen Anpassungen des Sülchenknotens abgeholfen werden und wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

**20. Petition 16/2111 betr. Ausbildungsduldung**

Der Petent begehrt die Erteilung einer Ausbildungsduldung.

Der Petent ist gambischer Staatsangehöriger und hält sich seit Januar 2016 als Asylbewerber im Bundesge-

biet auf. Im August 2016 hat er eine Ausbildung als Koch aufgenommen. Der Petent war zunächst im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, die im Februar 2018 erloschen ist.

Der Petent hat zwischenzeitlich alle erforderlichen Dokumente vorgelegt und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Die Ausbildungsduldung wurde ihm im August 2018 erteilt.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nelius

## **21. Petition 16/2342 betr. Bauliche Anlagen (abgestellte Wohnwagen und Anhänger)**

Die Petentin wendet sich gegen eine geplante Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung des Landratsamtes bezüglich der auf dem Grundstück der Petentin befindlichen Wohnwagen und Anhänger. In den Wohnwagen lebt eine Zirkusfamilie. Die Petentin begehrt mit ihrer Petitionsschrift weiter, dass die Zirkusfamilie bis zum 31. Dezember 2018 auf dem Grundstück bleiben darf, damit diese genügend Zeit hat, eine Wohnung finden zu können.

Die Petentin ist seit dem 9. März 2018 die grundbuchmäßige Eigentümerin des betroffenen Grundstücks.

Bereits seit September 2017 werden auf dem rückwärtigen Grundstücksteil mehrere Wohnwagen und Anhänger abgestellt und gelagert. Die Wohnwagen sind von der Straße her einsehbar. Diese werden durch eine Familie bewohnt.

Der Vorbesitzer des Grundstücks hatte dem Landratsamt am 21. September 2017 zugesichert, dass das Grundstück bis auf vier Wohnwagen geräumt wird. Die vier verbleibenden Wohnwagen sollten kurzfristig der Unterbringung der Familie dienen, bis diese eine Wohnung gefunden hat. Das Landratsamt als zuständige Untere Baurechtsbehörde hatte dies zunächst telefonisch zugelassen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Abstellen von Wohnwagen nur vorübergehend möglich ist. Der Vorbesitzer hatte der Gemeinde gegenüber erklärt, dass die Familie in das Gebäude [...] -Straße 4 einziehen wird, sobald dieses instandgesetzt ist.

Entgegen der Absprache war das Grundstück bis Mitte November 2017 noch nicht geräumt. Mit Schreiben vom 17. November 2017 hatte das Landratsamt dem Vorbesitzer daher nochmals die Sach- und Rechtslage erläutert und eine Räumung des Grundstücks sowie eine Nutzungsuntersagung angekündigt. Gleichzeitig war ihm rechtliches Gehör gewährt worden.

Der Vorbesitzer teilte daraufhin dem Landratsamt am 20. November 2017 mit, dass das Gebäude [...] -Straße 4 für die Familie umgebaut wird, damit diese dort bis zum 10. Januar 2018 einziehen könne. Die Wohnwagen würden bis zum 15. Januar 2018 entfernt werden.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2018 durch das Landratsamt wurde der Vorbesitzer um Bestätigung des Umzugs der Familie zum 10. Januar 2018 gebeten. Ihm wurde mitgeteilt, dass eine weitere Duldung der Wohnwagen und Anhänger auf dem Grundstück nicht erfolgen kann.

Mitte Januar 2018 teilte der Rechtsanwalt des Vorbesitzers dem Landratsamt mit, dass das Gebäude [...] -Straße 4 Ende März 2018 bezugsfertig sein wird. Er bat um Fristverlängerung bis zu diesem Zeitpunkt.

Bei einer Überprüfung vor Ort am 17. April 2018 wurde jedoch festgestellt, dass auf dem Grundstück weiterhin fünf Wohnwagen und zwei Anhänger mit Möbeln und Utensilien abgestellt sind.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 hat das Landratsamt die Petentin als neue Eigentümerin über die Sach- und Rechtslage informiert. Sie wurde aufgefordert, die Wohnwagen und Anhänger bis spätestens 31. Mai 2018 vom Grundstück zu entfernen. Das Landratsamt hatte ihr für den Fall der Nichtbeachtung die förmliche und gebührenpflichtige Beseitigungsverfügung angekündigt. Gleichzeitig wurde ihr rechtliches Gehör gewährt.

Die Petentin nahm daraufhin schriftlich Stellung und teilte dem Landratsamt u. a. mit, dass auf dem Grundstück noch zehn Personen in vier Wohnwagen leben. Alle anderen Wohnwagen und Anhänger seien bereits verkauft worden. Die Kinder gingen in der Gemeinde zur Schule und seien auch in der Gemeinde getauft worden. Sie wolle nicht, dass die Kinder aus der Schule gerissen und ihnen so eine Chance auf ein besseres Leben verwehrt würde. Ihrer Meinung nach sollte der Familie humanitäre Hilfe geleistet werden.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 teilte die Petentin dem Landratsamt weiter mit, dass zwei Wohnwagen entfernt wurden und die zwei Packwagen in den folgenden Tagen weggefahren würden.

Bei einer erneuten Überprüfung des Grundstücks vor Ort am 12. Juni 2018 wurde jedoch festgestellt, dass im rückwärtigen Bereich des Grundstücks immer noch fünf Wohnwagen und zwei Anhänger abgestellt sind. In den Wohnwagen leben nach wie vor zehn Personen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 65 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann die Baurechtsbehörde den teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine solche Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 GG gewährleisteten Bestandsschutz voraus,

dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Dies ist hier der Fall.

– Planungsrecht:

Die baulichen Anlagen verstoßen seit ihrer Errichtung gegen materielles Baurecht.

Die Wohnwagen und Anhänger sind im rückwärtigen Bereich des Grundstücks im Anschluss an den Schuppen abgestellt.

Das Grundstück (rückwärtiger Teil) liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB), außerhalb eines faktischen Bebauungsbereiches (§ 34 BauGB) und sonach im Außenbereich (§ 35 BauGB). Diese baulichen Anlagen fallen unter keinen Privilegierungsbestand des § 35 Absatz 1 BauGB, insbesondere dienen sie keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Die baulichen Anlagen sind somit bauplanungsrechtlich nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung und Benutzung die durch Absatz 3 konkretisierten Belange nicht beeinträchtigt (erschwert zulässige Vorhaben). Bei den öffentlichen Belangen handelt es sich um die vom Gesetzgeber vorgegebene Interessenbewertung, grundsätzlich führt bereits jede Beeinträchtigung im Sinne einer Belastung und Einwirkung der Belange zur Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 BauGB und somit zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Das Abstellen und Lagern von Wohnwagen und der Anhänger beeinträchtigt öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB. Durch die Wohnwagen und Anhänger werden Belange der Landschaftspflege und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Die Wohnwagen und Anhänger sind der Umgebung wesensfremd, sie fügen sich nicht organisch in die Umgebung ein, sondern treten darin als Fremdkörper in Erscheinung. Eine solche Wirkung geht von einem Bauwerk immer dort aus, wo es der land- und forstwirtschaftlichen oder der sonstigen naturbedingten Nutzungsweise des Bodens widerspricht; denn durch diese Nutzungsweise wird die natürliche Eigenart der Landschaft geprüft. Durch Wohnwagen und Anhänger wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und somit in Natur und Landschaft eingegriffen (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg – NatSchG).

Des Weiteren wird durch die baulichen Anlagen die natürliche Eigenart (Charakter) der Landschaft und deren Erholungswert im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt. Durch die errichteten baulichen Anlagen wurde der natürlich geprägte Charakter der Landschaft in einer seiner Eigenart nicht entsprechenden Weise, also in unnatürlicher Weise, verändert. Die wesensfremde Veränderung der Grundstücke führt zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses durch die Allgemeinheit, da der besondere Erholungswert der dortigen Landschaft nicht nur unerheblich gestört wird.

Die baulichen Anlagen sind somit planungsrechtlich unzulässig und damit materiell illegal.

– Bauordnungsrecht:

Bei den aufgeführten Anlagen handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBO, da diese ortsfest benutzt werden. Sie unterfallen nach § 1 Absatz 1 LBO dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Abstellen und Lagern der Wohnwagen auf dem Grundstück ist ein genehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 49 LBO. Die baulichen Anlagen wurden auch im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, weil sie weder von einer Baugenehmigung gedeckt sind, noch zu irgendeinem Zeitpunkt seit ihrer Errichtung mit dem materiellen Baurecht in Einklang standen und somit auch keinen materiellen Bestandsschutz genießen. Die im rückwärtigen Bereich des Grundstücks abgestellten Wohnwagen werden als Gebäude mit Aufenthaltsräumen zu Wohnzwecken genutzt. Im Außenbereich ist zur Bewirtschaftung des Grundstücks nur ein Gebäude ohne Aufenthaltsraum, d.h. zum Beispiel ein Gerätehaus oder eine Geschirrhütte bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt verkehrsfrei zulässig. Jeder der Wohnwagen hat einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 20 m<sup>3</sup>.

Die baulichen Anlagen wurden ohne Baugenehmigung errichtet und sind nicht genehmigungsfähig, da sie gegen § 35 BauGB verstoßen. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus nach § 65 Satz 1 LBO liegen im konkreten Fall sonach vor. Außerdem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung nach § 65 Satz 2 LBO ebenfalls vor. Das Grundstück wird im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Stellplatz genutzt. Stellplätze sind im Außenbereich gemäß § 49 LBO genehmigungspflichtig.

Nach § 65 LBO kann der Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde nur angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Solche rechtmäßigen Zustände ließen sich im vorliegenden Fall allerdings nicht durch weniger belastende Maßnahmen realisieren, insbesondere können die baulichen Anlagen nicht durch weniger belastende Maßnahmen legalisiert werden.

Der Erlass der Beseitigungsanordnung mit gleichzeitiger Nutzungsuntersagung steht im Ermessen des Landratsamtes. Diese bauaufsichtsrechtliche Anordnung ist auch ermessensfehlerfrei möglich. Sie dient dem legitimen Ziel, die Zweckbestimmung des Außenbereichs zu sichern.

Wie bereits dargestellt, sind keine anderen Mittel erkennbar, durch die rechtmäßige Zustände geschaffen werden können. Dem öffentlichen Interesse am Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Nutzung ist insoweit Vorrang zu geben vor dem Interesse der Petentin an einem weiteren Abstellen und Lagern der Wohnwagen und Anhänger im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Die betroffenen Belange wiegen schwerer als das Erhaltungsinteresse an dem eigenmächtig erlangten Zustand.

Eine drohende Obdachlosigkeit der Bewohner der Wohnwagen steht einer Nutzungs- bzw. Beseitigungsverfügung regelmäßig nicht entgegen. Persönliche Belange müssen im Rahmen der Abwägung regelmäßig gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Beseitigung von insbesondere illegalen Außenbereichsvorhaben zurückstehen. Es geht vorliegend auch nicht darum eine „arme Familie zu vertreiben“, sondern um die Herstellung baurechtlich rechtmäßiger Zustände, indem die Wohnwagen und Anhänger vom rückwärtigen Bereich des Grundstücks entfernt werden. Unabhängig von der planungsrechtlichen Unzulässigkeit sind Wohnwagen des Weiteren nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (zum Beispiel Versorgung mit Frischwasser, Abwasserbeseitigung, Wärmeschutz, Raumhöhe etc. pp.) sind nicht erfüllt. Des Weiteren hat der Bürgermeister der Gemeinde mitgeteilt, dass Anwohner über Ratten klagen, die von dem Areal ausgehen würden. Dem Einzug der Familie in das Gebäude [...] -Straße 4 oder in eine andere Wohnung steht nichts entgegen. In diesem Zusammenhang ist auch dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass die Wohnwagen und Anhänger bereits seit September 2017 auf dem Grundstück vorhanden sind und das Landratsamt bis heute vom Erlass der Beseitigungsanordnung bzw. Nutzungsuntersagung abgesehen hat. Persönliche Belange sind bei den Modalitäten des Einschreitens etwa bei der Bestimmung der Frist zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu berücksichtigen. Nach der Stellungnahme des Landratsamtes kann die Frist zur Beseitigung der Wohnwagen und Anhänger bzw. zum Unterlassen der Nutzung des rückwärtigen Grundstücksbereiches als Stellplatz bis Jahresende unter der Voraussetzung verlängert werden, dass die Wohnwagen und Anhänger tatsächlich vom Grundstück entfernt sind. Somit kann der Status quo bis Jahresende unter der Prämisse geduldet werden, dass bis dahin die baulichen Anlagen auch tatsächlich beseitigt worden sind.

– Ergebnis:

Unter der Voraussetzung, dass bis zum 31. Dezember 2018 die Wohnwagen und Anhänger tatsächlich vom Grundstück der Petentin entfernt worden sind, kann die Frist zur Beseitigung der Wohnwagen und Anhänger bzw. zum Unterlassen der Nutzung des rückwärtigen Bereiches des Grundstücks als Stellplatz bis Jahresende verlängert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch die eingeräumte Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2018 abgeholfen werden kann.

Berichterstatter: Nelius

## 22. Petition 16/2085 betr. Ausweisung eines Neubaugebiets

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „S. III“ durch die Stadt W. Nach ihrer Auffassung habe die Stadt W. die Bedenken der Bürger aus G. nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen bringen die Petenten Folgendes vor:

- Es gebe in G. und W. sowie in anderen Ortsteilen noch zahlreiche Baulücken bzw. ungenutzte Flächen.
- Die Grundfläche des geplanten Baugebiets müsse mit der Grundfläche des bereits bestehenden angrenzenden Baugebiets zusammengerechnet werden.
- Das geplante Baugebiet führe zu Schmutz- und Lärmbelastigungen in dem bereits bestehenden Baugebiet.
- Die Grundstückseigentümer an der bisherigen Ortslage würden benachteiligt, da u. a. eine Wertminderung eintrete (Verlust der Ortsrandlage).
- Die Entwässerung des Niederschlagswassers führe zu Problemen.
- Das geplante Baugebiet liege zu nahe an einem Aussiedlerhof und einer Gärtnerei, dies werde nachteilige Folgen für die Bewohner wie für die Betriebe haben.
- Es werde zu erhöhtem Durchgangsverkehr im bereits bestehenden Baugebiet führen; auch die Ortsdurchgangsstraße werde mehr frequentiert.
- Der Kindergarten sei bereits überfüllt, dies werde bei den Schulen dann auch der Fall sein.
- Im bereits bestehenden Baugebiet sei noch nicht alles umgesetzt worden, was seitens der Stadtverwaltung versprochen wurde (z. B. Spielplatz, Tempo-30-Zone).

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg um Unterstützung, das geplante Neubaugebiet zu verhindern.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

##### 1.1 Vorbemerkung

Nach den Ausführungen der Stadt W. besteht einhaltend hoher Bedarf an Wohnbauflächen. Seit Jahren können weder in der Kernstadt, noch in den Ortsteilen G., Gr. und Wi. städtische Wohnbauplätze angeboten werden. Auch der private Grundstücksmarkt bietet kaum noch Möglichkeiten. Im Stadtgebiet und im Ortsteil Gr. konnten in den letzten Jahren zwar einige Flächen im Rahmen der Innenentwicklung verwirklicht werden. Weitere Innenentwicklungen hängen jedoch von der Bereitschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer ab.

In der Stadt W. selbst wird derzeit das Neubaugebiet „H.-Weg“ erschlossen. Die Nachfrage übersteigt bereits heute deutlich die im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Bauplätze. Auch einige der Petenten haben vor einigen Jahren selbst dringend nach Bauplätzen gesucht. Deshalb hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, dem dringenden Bedarf an Wohnraum insbesondere von jungen Familien Rechnung zu tragen und das Gebiet „S. III“ in G. zu entwickeln.

### 1.2 Stand des Bebauungsplanverfahrens

Am 8. Februar 2018 fand eine öffentliche Bürgerinformation statt, um über die Planungsabsichten der Stadt W. transparent und offen zu informieren. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „S. III“ ist am 6. März 2018 erfolgt und wurde am 16. März 2018 bekanntgemacht. Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB. Diesem Aufstellungsbeschluss schloss sich im Zeitraum vom 26. März 2018 bis 27. April 2018 eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an, die an sich im Verfahren nach § 13 b BauGB nicht erforderlich ist. Ein Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ist noch nicht ergangen, das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 1.3 Lage und Inhalt des Bebauungsplanentwurfs

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von G. im Außenbereich und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „S. II“ an. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird bisher landwirtschaftlich als Ackerland genutzt, am westlichen Rand sowie im Süden befinden sich Feldwege. Das Gebiet bildet einen Nordosthang, der mit durchschnittlich 9 Prozent von Südwesten Richtung Nordosten abfällt. Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf „S. III“ setzt als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet fest. Entsprechend des vorhandenen Bedarfs ist die Bebauung überwiegend durch Einzel- oder Doppelhäuser geplant. Entlang der E.-Straße sind Mehrfamilienhäuser bzw. Reihenhäuser möglich. Als Grundflächenzahl ist 0,4 vorgesehen. Die Gebäudehöhen sollen analog zum angrenzenden Gebiet „S. II“ festgesetzt werden. Vorgesehen sind 1,5 geschossige Gebäude mit Traufhöhen von 4,50 Metern, für die Mehrfamilienhäuser sollen Traufhöhen bis 6,50 Meter zulässig sein.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 28.800 Quadratmeter. Abzüglich öffentlicher Grünflächen in Höhe von 1.200 Quadratmetern und Verkehrsflächen von 4.200 Quadratmetern ergibt sich eine Wohnbaufläche von 23.400 Quadratmetern.

Das Plangebiet wird über das bestehende Straßennetz an die Ortslage von G. angeschlossen. Im Norden erfolgt ein Anschluss an die E.-Straße. Von dort verläuft die Haupteerschließungsstraße in Richtung Süden. Die Haupteerschließung ist so gestaltet, dass das Gebiet für den Schleichverkehr wenig attraktiv erscheint. Im Süden schließt das Plangebiet an den T.-Weg an.

Im südlichen Bereich ist eine Verbindung zwischen dem bereits bestehenden Gebiet „S. II“ und dem Plangebiet „S. III“ vorgesehen. Diese eingeeengte reduzierte Verbindung ist für Einsatzfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge sowie Müllfahrzeuge unverzichtbar. Nicht zuletzt gewährt diese Verbindung auch einen zweiten Zugang zum geplanten Wohngebiet.

Für die Plangebietsaußenränder ist eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen, die als private Grünflächen festgesetzt werden. Zwischen den Grundstücken des bereits bestehenden Gebiets „S. II“ und den Grundstücken des neuen Baugebiets „S. III“ wird ein nicht überbaubarer vier Meter breiter durchgängiger privater Grüngürtel festgesetzt. Diese Maßnahmen dienen der Einbindung des Gebiets in die Landschaft, der Auflockerung der Siedlungsstruktur, der Verbesserung des lokalen Kleinklimas sowie der Schaffung von Habitaten für verschiedene Kleinlebewesen. Im Ergebnis führen diese Maßnahmen dazu, dass der Abstand zwischen den Baufronten „S. II“ und „S. III“ durchschnittlich mindestens 25 Meter beträgt.

Das anfallende Regenwasser wird zur Entlastung der kommunalen Kanalisation nach Norden über eine bereits bestehende Versickerungsmulde versickert. Bei Überlastung der Mulde wird das restliche Regenwasser in die Gm. geleitet und dort in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt.

### 1.4 Sonstiges

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger von G. zusätzlich die Errichtung eines Kreisverkehrs oder einer Verengung in der E.-Straße untersucht.

Nach den laufenden Hochrechnungen der Kindergartenplätze der Stadtverwaltung von W. werden in G. auch mit dem Neubaugebiet „S. III“ ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Auf der bereits vorgesehenen Fläche im Gebiet „S. II“ wird noch ein Kinderspielplatz eingerichtet, der Straßenendbelag für das Gebiet „S. II“ soll noch 2018 aufgebracht werden.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB stellt die Gemeinde Bebauungspläne auf, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung erforderlich sind. Die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben.

Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen, bisher sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens sprechen. Im Übrigen haben die Petenten die Möglichkeit, im laufenden Bebauungsplanverfahren bei der noch stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abzugeben. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und fließen in die Abwägung des Bebauungsplans ein.



Im Einzelnen:

§ 13 b BauGB, das Beschleunigte Verfahren im Außenbereich, wurde im Zuge der BauGB Novelle 2017 eingeführt und soll der Erleichterung und Beschleunigung des Wohnungsbaus dienen. Nach § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und grenzt an der Nordwestseite in einer Länge von ca. 250 Metern an das Gebiet des bestehenden Bebauungsplan „S. II“ an, das in erheblichem Umfang mit Wohnhäusern bebaut ist. Zudem liegt das Plangebiet im Norden der zusammenhängenden straßennahen Bebauung jenseits der E.-Straße teilweise gegenüber. Damit schließt sich das Plangebiet an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Die Grundfläche des Plangebiets beträgt nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 19 Absatz 2 BauNVO ca. 9.360 Quadratmeter. Diese Grundfläche (überbaubare Fläche) ergibt sich aus der Multiplikation der gesamten Wohnbaufläche mit der Grundflächenzahl von 0,4 (23.400 Quadratmeter x 0,4 = 9.360 Quadratmeter) und liegt damit unter 10.000 Quadratmetern.

Die von den Petenten geforderte Zusammenrechnung der Grundflächen des bereits bestehenden Gebiets „S. II“ und des jetzt geplanten Gebiets „S. III“ ist nicht angezeigt. Eine solche ist nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nur erforderlich, wenn mehrere Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden (Kumulation). Der Bebauungsplan „S. II“ ist jedoch seit mehreren Jahren rechtsverbindlich und das Plangebiet bereits bebaut. Von einer Kumulation kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Die Stadt W. hat sich bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans „S. III“ mit den Möglichkeiten der Nachverdichtung gem. § 1 a Absatz 2 BauGB auseinandergesetzt. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Stadt W. hat auf die erfolgreiche Innenentwicklung im Stadtgebiet und Ortsteil Gr. hingewiesen, aber auch die Grenzen der Innenentwicklung aufgezeigt.

Nach § 2 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 7 BauGB sind in der noch anstehenden Abwägung über den Bebau-

ungsplan die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In diese Abwägung werden auch die von den Petenten genannten Belange, wie Lärm- und Geruchsbelästigungen und verkehrliche Belange einfließen.

Etwaige Wertminderungen, die die Petenten durch den Verlust der bisherigen Ortsrandlage ihrer Grundstücke geltend machen, sind jedoch nicht Gegenstand der baurechtlichen Bewertung und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung über den Bebauungsplan.

Bei Erschließung des neuen Baugebiets sowie bei Errichtung der neuen Wohngebäude ist mit Baulärm zu rechnen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen sieht dafür bestimmte Immissionsrichtwerte vor und konkretisiert damit für Geräuschimmissionen von Baustellen den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei einer Überschreitung sind verhältnismäßige Maßnahmen gegen den Verursacher des Baulärms geboten. Diese erfolgten regelmäßig durch ordnungsbehördliche Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Philippin

### 23. Petition 16/2117 betr. Beschwerde über die Stadt

Gegenstand der Petition:

Der Petent beanstandet verschiedene bauliche Anlagen, Nutzungen bzw. Zustände. Der Petent bemängelt, dass seinen Beschwerden von der Stadt nicht ausreichend nachgekommen werde.

Im Einzelnen wendet sich der Petent mit folgenden Anliegen an den Petitionsausschuss:

- (1) Hühnerhaltung,
- (2) Schwarzbau, Veränderung und Verlotterung,
- (3) Beeinträchtigung durch das Parken und Verschattung durch Kraftfahrzeuge (insbesondere XXL-Sprinter),
- (4) Beeinträchtigung durch die Bundesstraße.

Bis vor ca. vier Jahren sei das Wohngebiet, in dem der Petent wohnt, bürgerlich geprägt gewesen, jetzt habe sich die Situation aufgrund der Nachbarschaft, die aus anderen Kulturkreisen komme, verändert. Es seien vermehrt Personen zugezogen, die sich nicht integrieren könnten und wollten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

*Vorbemerkung*

Die betroffenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines Baulinienplanes vom 27. August 1956 und

einem Aufbauplan der Ortsbausatzung 1939 der Stadt. Als Art der baulichen Nutzung ist die Baustufe II b (Kleinhausgebiet) festgesetzt. Nach § 52 Nrn. 1 und 2 sind neben Wohnhäusern nur kleinere, nicht störende Handwerksbetriebe und gewerbliche Anlagen sowie Gärtnereien, Weingärtnerbetriebe und kleinere landwirtschaftliche Betriebe an geeigneten Stellen zulässig. Der Baulinienplan setzt die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Ausweisung von Vorgarten- und Bauverbotsflächen fest. Vorgarten- und Bauverbotsflächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten, Vorgartenflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### *Hühnerhaltung*

#### *Anliegen des Petenten*

Der Petent trägt vor, dass sich auf dem betroffenen Grundstück ein ca. 6 Ar großer Hühnerstall mit vielen Hühnern und Hähnen befinde. Das Grundstück sei sehr schmutzig, die Hähne krähen ab den frühen Morgenstunden bis spät in die Nacht. Der Lärm, Gestank und der schmutzige Anblick seien unzumutbar.

#### *Sachverhalt:*

Nach den Ausführungen der Stadt hatte sich der Petent bereits im Sommer 2017 beim städtischen Ordnungsamt über freilaufende Hühner auf der Straße, eine Rattenplage sowie ein am Gebäude angebrachtes Baugerüst beschwert und eine behördliche Überprüfung eingefordert. Am 16. August 2017 wurde von der Abteilung Allgemeines Ordnungsrecht der Stadt eine Ortskontrolle durchgeführt, eine Rattenplage konnte nicht festgestellt werden. Das Baugerüst stand auf Privatgelände und war daher nicht zu beanstanden.

Am 4. September 2017 wurde von der Abteilung Veterinärwesen eine Überprüfung vor Ort durchgeführt, freilaufende Hühner konnten nicht festgestellt werden, es wurde jedoch ein Tierhalterantrag hinterlassen. Am 17. September 2017 ging der ausgefüllte Tierhalterantrag beim Veterinäramt ein.

Mit Beschwerdeschreiben vom 4. Januar 2018 wandte sich der Petent direkt an den Oberbürgermeister der Stadt und beanstandete neben der Hühnerhaltung die Parksituation auf der Straße, die dort stattfindenden gewerblichen Kfz-Reparaturen sowie die Umnutzung der Grenzgarage, das Baugerüst und die Fassade auf dem Grundstück. Eine weitere Beschwerde des Petenten über Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Hühnerhaltung ging am 30. Januar 2018 beim städtischen Ordnungsamt ein. Im Januar und Februar erfolgte eine umfassende Prüfung der Beschwerden durch die Stadt.

Anlässlich einer Ortskontrolle der Abteilung Veterinärwesen am 6. Februar 2018 wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück sieben Hühner und drei Hähne gehalten werden. Die Hühnerhaltung war ordnungsgemäß angemeldet, tierschutzrechtliche Beanstandungen ergaben sich nicht. Um ein frühzeitiges Krähen

der Hähne zu verhindern, wurde der Tierhalter (Grundstückseigentümer) angewiesen, den Hühnerstall vollständig abzudunkeln. Über die Ergebnisse der Überprüfungen wurde der Petent mit Schreiben von Herrn Oberbürgermeister vom 26. Februar 2018 unterrichtet und gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, solche Anliegen auch in den Bürgersprechstunden vorzutragen zu können.

Anfang April 2018 wurden aufgrund der von dem Petenten eingereichten Petition alle berührten Behörden der Stadt informiert und um nochmalige Prüfung gebeten. Am 17. April 2018 fand erneut eine Ortskontrolle der Abteilungen Veterinärwesen und Allgemeines Ordnungsrecht auf dem Grundstück statt. Danach war der Hühnerstall mit Vlies abgedunkelt und der Tierhalter sagte zu, zwei von drei Hähnen abzuschaffen (ein Hahn war bereits weggebracht). Gestank war trotz Außentemperaturen von 26 Grad nicht feststellbar. Tierschutzrechtliche Beanstandungen ergaben sich nicht. Nach einem am 20. April 2018 zwischen der Stadt und dem Tierhalter geführten Gespräch erfolgt die Hühnerhaltung nur für den Eigengebrauch der in dem Wohnhaus aktuell wohnenden acht Personen.

Eine weitere Ortskontrolle der Abteilung Baurecht am 23. April 2018 ergab, dass sich sieben Hühner, drei Hennen und ein Hahn auf dem Grundstück befinden. Zudem werden im Wohnhaus mit Auslauf im Garten zwei Hunde gehalten. Die baulichen Anlagen zur Hühnerhaltung befinden sich im südwestlichen Grundstücksbereich, das gesamte Grundstück ist eingezäunt bzw. eingefriedet. Hühner und Hahn befinden sich täglich ab ca. 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr im abgedunkelten Hühnerstall, Lärmbelästigungen nachts sind damit ausgeschlossen. Tagsüber ist das Krähen und Gackern weder laut noch erheblich störend, zumal diese Geräusche durch den Verkehrslärm der angrenzenden Bundesstraße regelmäßig übertönt werden.

An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine genehmigte Grenzgarage, die zum Abstellen eines Autos und Fahrrädern genutzt wird, sowie ein ebenfalls genehmigter Abstellraum. Angrenzend an den Abstellraum befand sich ein Hundezwinger im Aufbau. Da sich dieser jedoch auf einer festgesetzten Bauverbotsfläche befindet und den notwendigen Grenzabstand unterschreitet, wurde mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, diesen noch nicht fertiggestellten Hundezwinger bis spätestens Ende Mai zurückzubauen. Ebenso wurde vereinbart, die Errichtung des Hundezwingers an anderer Stelle sowie weitere Anlagen zur Kleintierhaltung auf dem Grundstück zu unterlassen, sowie die Hühnerhaltung dauerhaft auf maximal zehn Hühner und einen Hahn zu begrenzen. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt (Abteilung Baurecht und Veterinärwesen) darf der Tierbestand nicht erweitert werden. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wurde vom Grundstückseigentümer und Tierhalter gegenüber der Stadt zugesichert. Der Vollzug des Rückbaus wird von der Stadt überwacht.

Bei einer Baukontrolle vom 22. August 2018 wurde festgestellt, dass sämtliche Hühner und der Hahn inzwischen abgeschafft wurden. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber der Stadt vorgetragen, dass er

künftig keine Hühner mehr auf seinem Grundstück halten will.

Der im Aufbau befindliche Hundezwinger an der nördlichen Grundstücksgrenze wurde inzwischen zurückgebaut. Die am dortigen Standort errichtete Sichtschutzwand ist baurechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtliche Würdigung:

Die Hühnerhaltung auf dem Grundstück wurde eingestellt.

Der planungsrechtlich nicht zulässige Hundezwinger wurde zurückgebaut. Die übrigen baulichen Anlagen (Grenzgarage und Abstellraum) sind zulässig, genehmigt und werden entsprechend ihrem Nutzungszweck genutzt.

#### *Schwarzbau, Veränderung und Verlotterung*

##### *Anliegen des Petenten*

Der Petent trägt vor, dass das betroffene Gebäude von einer Familie aus einem anderen Kulturkreis bewohnt werde. Vor ca. vier Jahren habe die Familie in Eigenregie begonnen, eine Wärmeverbundisolierung am Gebäude anzubringen. Diese sei bis heute nicht fertiggestellt, ein Teilstück des Baugerüsts stehe seit ca. vier Jahren, der Anblick des Gebäudes sei entsprechend „heruntergekommen“. Hinzu komme, dass die Grenzgarage ungenehmigt zu Wohnraum umgebaut werde. Dies habe ihm das Baurechtsamt bestätigt, jedoch auch mitgeteilt, dass die Nutzung der Garage als Abstellraum möglich sei. Durch diese Zustände sinke der Wert seines Grundstücks.

Sachverhalt:

Den Beschwerden des Petenten ist die Stadt nachgegangen, hat hier jedoch festgestellt, dass das Baugerüst auf Privatgelände steht und insoweit nicht zu beanstanden ist. Mit Schreiben vom 14. März 2018 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die nördliche Grenzgarage genehmigt und eine Umnutzung der Grenzgarage zu einem Abstellraum zulässig ist, da vor der Garage ein Stellplatz vorhanden ist. Eine Umnutzung zu einem Aufenthaltsraum wäre dagegen nicht zulässig. Im Übrigen wurde eine bauordnungsrechtliche Prüfung zugesagt.

Die Ortskontrolle am 23. April 2018 ergab, dass ein Teil der Westfassade eingerüstet ist, das Verputzen der Fassade steht noch aus. Das Tor der nördlichen Grenzgarage wurde durch eine Mauer ersetzt und es wurden zwei Fenster eingebaut. Der Innenraum wird offenbar als Abstellraum genutzt, Anzeichen für eine Wohn-/Aufenthaltsnutzung sind jedoch nicht erkennbar. Vor der Garage steht ein Stellplatz zur Verfügung. Auf der nördlichen Grenzgarage befindet sich ein offenes, nicht überdachtes Eisengerüst. Solange keine Überdachung angebracht wird, ist dieses baurechtlich nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 der Stadt wurden die Eigentümer des Grundstücks darauf hingewiesen,

dass der Innenraum der Garage nur als Keller/Abstellraum, nicht jedoch für Aufenthalts-/Wohnzwecke ausgebaut und genutzt werden darf. Die Hofffläche vor der Garage muss, falls die Garage als Abstellraum dauerhaft genutzt wird, als Ersatz für den entfallenen Stellplatz in der Garage zur Verfügung stehen. Das offene Eisengerüst darf nicht überdacht werden, außerdem wurde um zeitnahen Abschluss der Fassadenarbeiten gebeten.

Rechtliche Würdigung:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg wird die Grenzgarage dauerhaft als Abstellraum genutzt, Wohnnutzung findet nicht statt. Die vor der Grenzgarage befindliche Hofffläche wird als Stellplatz genutzt. Das Baugerüst am nördlichen Teil der Westfassade wurde entfernt.

Das Aufbringen der Wärmedämmung auf der Außenwand und das Verputzen der Fassade sind nach § 50 Absatz 1 LBO i. V. m. Ziffer 2 d) des Anhangs verfahrensfrei, eine Baugenehmigung ist dazu nicht erforderlich. Ein Zeitraum, in dem die Dämm- und Verputzarbeiten fertigzustellen sind, kann auch deshalb nicht vorgegeben werden.

Die Umnutzung der Grenzgarage zu einem Keller/Abstellraum ist gemäß § 50 Absatz 2 Nr. 1 LBO verfahrensfrei, da durch die Umnutzung keine anderen bzw. weitergehenden Anforderungen entstehen. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert. Der gem. § 37 Absatz 1 LBO erforderliche Stellplatz ist vor der Grenzgarage vorhanden.

Im Übrigen ist der als unschön oder als störend empfundene Anblick des Gebäudes baurechtlich nicht von Belang. Auch etwaige Wertverluste des Grundstücks des Petenten, die durch die zulässige bauliche (Aus-) Nutzung eines anderen Grundstücks entstehen, können baurechtlich nicht geltend gemacht werden.

Beeinträchtigung durch das Parken und Verschattung durch Kraftfahrzeuge (insbesondere XXL-Sprinter)

##### *Anliegen des Petenten*

Der Petent trägt vor, dass die Straße eine Anliegerstraße sei. Bei dem betroffenen Gebäude handle es sich um ein Sechs-Familienhaus, dessen Grundstückszufahrt gegenüber einer Hofeinfahrt liege.

Noch vor ca. 20 Jahren habe die Polizei verlauten lassen, dass gegenüber von Ein- und Ausfahrten nicht geparkt werden dürfe, heute sei alles anders und werde nicht beanstandet. Vor dem Wohnhaus des Petenten würden häufig Kraftfahrzeuge insbesondere XXL-Sprinter abgestellt. Der tägliche Anblick („weiße Wand“) sei für den Petenten unerträglich, zudem werde er von den Fahrzeugführern beleidigt und bedroht, wenn er diese auf das Falschparken hinweise. Weil das Sechs-Familienhaus über zu wenige Stellplätze verfüge, sei die Parksituation nicht hinnehmbar.

**Sachverhalt:**

Das betroffene Gebäude wurde in den Jahren 1962/1963 als Wohnhaus mit insgesamt sieben Wohneinheiten baurechtlich genehmigt. Genehmigt wurden in den Jahren 1961/1962 eine Doppelgarage und ein Stellplatz an der nördlichen Grundstücksgrenze. Im Jahr 1990 wurde an der südlichen Grundstücksgrenze eine weitere Garage mit vorgelagerter Stellplatzfläche genehmigt. Baurechtlich genehmigt sind für die sieben Wohneinheiten damit fünf Stellplätze, faktisch steht vor der nördlichen Doppelgarage jedoch seit Errichtung des Gebäudes ein weiterer Stellplatz zur Verfügung. Unter der Anschrift sind aktuell drei Familien und sechs Einzelpersonen gemeldet.

Eine Ortskontrolle durch den Vollzugsdienst am 8. Januar 2018 ergab keine Hinweise auf gewerbliche Reparaturen an geparkten Fahrzeugen. Es ist auch kein Halte- bzw. Parkverbot ausgewiesen.

Bei einer weiteren Ortskontrolle am 23. April 2018 durch die Abteilung Baurecht wurde festgestellt, dass im Vorgarten des Gebäudes entlang der Straße drei Stellplätze aus Betongittersteinen errichtet worden sind. Die Stellplätze befinden sich in festgesetzter Bauverbotsfläche. Die Abfrage der Gewerbedatei am 26. April 2018 ergab, dass beim städtischen Gewerbeamt seit 25. November 2016 eine Gewerbebeanmeldung mit dem Inhalt „Kleintransporte bis 3,5 t zGG“ eines Gewerbetreibenden vorliegt. Eine Baugenehmigung dafür wurde nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 der Stadt unter der Überschrift „Anhörung mit dringender Handlungsaufforderung“ wurden sowohl der Gewerbetreibende sowie der Grundstückseigentümer des Grundstücks auf die nicht genehmigte und voraussichtlich auch nicht genehmigungsfähige, da störende, gewerbliche Nutzung hingewiesen und aufgefordert, eine entsprechende Baugenehmigung zu beantragen. Ebenfalls hingewiesen wurde auf die nicht genehmigte Errichtung der drei Stellplätze verbunden mit der Aufforderung zur Bauantragsstellung. Dem Gewerbetreibenden und dem Grundstückseigentümer wurde gemäß § 28 Absatz 1 des LVwVfG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 25. Mai 2018 zu äußern.

**Rechtliche Würdigung:**

Der Hinweis darauf, dass auf dem betroffenen Grundstück unzulässigerweise ein Gewerbebetrieb errichtet wurde, hat sich nicht bestätigt.

Für die Errichtung der drei Stellplätze hat der Eigentümer des Grundstücks einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB eingereicht. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag steht noch aus.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Baulinienplanes vom 27. August 1956 und einem Aufbauplan der Ortsbausatzung 1939 der Stadt. Nach § 52 Nrn. 1 und 2 dieser Ortsbausatzung sind neben Wohnhäusern nur kleinere nicht störende gewerbliche Anlagen an geeigneten Stellen zulässig. Das Gewerbe „Kleintransporte“ ist jedoch mit zahlreichem

An- und Abfahrtsverkehr und Geräuschen beim Ein- und Ausladen verbunden.

Die drei errichteten zusätzlichen Stellplätze befinden sich auf einer durch den Baulinienplan festgesetzten Bauverbotsfläche und widersprechen damit dieser Festsetzung. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit wäre deshalb eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich. Ob die Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen, ist offen.

**Beeinträchtigung durch die Bundesstraße****Anliegen des Petenten**

Der Petent trägt vor, dass der Straßenlärm zwar durch eine Lärmschutzwand abgeschirmt werde, trotzdem sei die Lärmbelastung seines Grundstücks hoch.

Bei einer Straßenerneuerung vor ein paar Jahren hätten die Anwohner gefordert, dass die Geschwindigkeit von derzeit 80 km/h auf max. 50 km/h reduziert werde. Auch mit dieser Geschwindigkeit könnten Waren transportiert werden, wobei auch ein Transport auf der Schiene möglich sei und sich zudem die Luftqualität verbessere.

**Sachverhalt und rechtliche Würdigung:**

Nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums kommt der Bundesstraße überregionale Bedeutung zu. Diese Funktion überwiegende Gründe zur Geschwindigkeitsreduzierung sind vom Petenten nicht vorgebracht.

Nach den Ausführungen der Stadt ist die betroffene Straße aufgrund ihrer abgelegenen Lage auch nicht im Lärmaktionsplan enthalten. Ein rechtlich begründeter Maßnahmenbedarf ist insofern nicht gegeben.

**Beschlussempfehlung:**

Bezüglich der Hühnerhaltung, des Hundezwingers, des Eisengerüsts und der Ausübung des Gewerbes, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Philippi

**24. Petition 16/1977 betr. Abbrennen von Feuerwerk, Datenschutz****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten wenden sich gegen das nach ihrer Einschätzung rechtswidrige/gefährliche Abbrennen von Feuerwerk in der Silvesternacht 2017/2018 auf einer kleinen Verkehrsfläche vor ihrem Grundstück. Dabei seien Feuerwerkskörper unmittelbar vor das Garagentor sowie in Richtung des Pkw-Stellplatzes der Petenten geworfen worden. Des Weiteren bitten die Peten-

ten um Prüfung, ob der zuständige Mitarbeiter des Ordnungsamts des Landratsamts mit der Formulierung „Ihnen müsste aus Ihrer aktiven Dienstzeit als [Nennung des früheren Berufs des Petenten] bekannt sein, dass ...“ gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Die Petenten möchten insbesondere wissen, woher das Landratsamt diese Information erhalten hat und aus welchem Grund diese Information beschafft wurde.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Die Petenten wohnen im Bereich des Wendehammers eines Stichwegs. Die Garage und ein Stellplatz der Petenten befinden sich direkt auf der Grundstücksgrenze zum Wendehammer hin. In der Silvesternacht 2017/2018 haben Anlieger laut Aussage der Petenten Feuerwerkskörper gezündet und unter anderem in Richtung Garage und Stellplatz, auf dem ein Pkw der Petenten stand, geworfen. Dabei explodierten Feuerwerkskörper direkt vor der Garage und in unmittelbarer Nähe des abgestellten Pkws. Es ist davon auszugehen, dass dabei weder Menschen noch Sachen zu Schaden gekommen sind, da die Petenten hierzu keine Äußerung getätigt haben.

Die per E-Mail eingegangene Beschwerde der Petenten vom 2. Januar 2018 wurde von der Gemeinde an das Landratsamt weitergeleitet und am selben Tag per E-Mail beantwortet. Dabei wurde der zuständige Mitarbeiter der Gemeinde in „cc“ gesetzt. Die Petenten haben daraufhin beim Regierungspräsidium um Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Antwort des Landratsamts gebeten. Gleichzeitig wurde Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Mitarbeiter wegen der Äußerung „Ihnen müsste aus Ihrer aktiven Dienstzeit als [Nennung des früheren Berufs des Petenten] bekannt sein, dass ...“ in der besagten Antwort erhoben. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 8. Januar 2018 zuständigkeithalber an den Landrat des Landkreises abgegeben.

Mit Mail vom 11. Januar 2018 an das Regierungspräsidium reichte einer der beiden Petenten in Sachen „Dienstaufsichtsbeschwerde“ noch die Fragen nach, woher der zuständige Mitarbeiter die Information über den früheren Beruf des Petenten habe und ob hierbei Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen würden. Auch diese Mail wurde (am 15. Januar 2018) zuständigkeithalber an das Landratsamt abgegeben.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilte das Landratsamt den Petenten bezüglich der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde mit, dass ein persönliches Fehlverhalten des zuständigen Mitarbeiters nicht feststellbar sei.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 informierte das Regierungspräsidium den Petenten über das Ergebnis der sachlichen Prüfung des Schreibens des Landratsamts bezüglich des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Abbrennen von Feuerwerk

Der Begriff Feuerwerk wird umgangssprachlich auch für das genehmigungsfreie Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Privatpersonen zum Jahreswechsel verwendet. Rechtsgrundlage bildet § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Demzufolge dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 („Silvesterfeuerwerk“) am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG), eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind.

Verboten ist gemäß § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Als besonders brandempfindlich gelten zum Beispiel Häuser mit Reetdach oder Fachwerkhäuser.

Verboten wäre das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel auch, wenn die zuständige Behörde ein Verbot gemäß § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz erlassen hätte.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass die Garage oder der Pkw der Petenten als besonders brandempfindlich im Sinne von § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einzustufen sind. Darüber hinaus hatte die Gemeinde keine beschränkende Anordnung im o. g. Sinne getroffen. Insofern war das Abbrennen des „Feuerwerks“ in der Silvesternacht 2017/2018 gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz erlaubt.

Dennoch haben die verantwortlichen Personen nach § 24 Absatz 1 SprengG beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (und damit auch beim Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen) Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen. Sie sind hierbei verpflichtet, die festgelegten Verwendungsanleitungen, wie beispielsweise die festgeschriebenen Schutzabstände, zu beachten. Aus den Stellungnahmen des Landratsamts und des Regierungspräsidiums ergibt sich, dass nicht nachgewiesen werden kann, dass die Feuerwerkskörper unter Missachtung dieser sprengstoffrechtlichen Vorgaben abgebrannt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Landratsamts, gegenüber den betreffenden Personen keine Maßnahmen zu ergreifen, rechtlich nachvollziehbar.

### b) Landesdatenschutzrechtliche Vorschriften

Im Nachgang zur Petition bitten die Petenten um Prüfung, ob der zuständige Mitarbeiter des Landratsamts durch Erwähnung des früheren Berufes des Petenten in der E-Mail vom 1. Februar 2018 gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Dabei wird

insbesondere gefragt, woher der zuständige Mitarbeiter des Landratsamts diese Information erhalten hat und aus welchem Grund diese Information beschafft wurde.

Ein Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) käme vorliegend in Betracht, wenn der zuständige Mitarbeiter des Landratsamts unzulässig personenbezogene Daten über den Petenten erhoben (vgl. § 13 LDSG) und/oder diese weiter verarbeitet hätte (vgl. § 15 und 16 LDSG).

Erheben definiert das LDSG in § 3 Absatz 2 Nr. 1 als das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen. Das Erheben setzt nach allgemeiner Auffassung ein aktives und zielgerichtetes Handeln der erhebenden Stelle voraus. Dieses aktive und subjektive Element fehlt, wenn Daten einer Stelle ohne jedes eigene Zutun zuwachsen, ihr gleichsam aufgedrängt werden.

Die Frage nach der Herkunft der Information über den früheren Beruf des Petenten lässt sich nach Auskunft des Landratsamts nicht eindeutig klären. Zum einen bestünde die Möglichkeit, dass der zuständige Mitarbeiter seine Kenntnis über den früheren Beruf des Petenten als langjähriger Mitarbeiter des Landratsamts durch regelmäßige Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden erlangt und im Gedächtnis behalten hat. Zum anderen seien Stadt und Gemeinde nicht allzu groß, sodass insbesondere öffentlichkeitswirksame Berufe der örtlichen Bevölkerung – und damit auch dem zuständigen Mitarbeiter – regelmäßig bekannt seien. Im Hinblick auf die Erhebung personenbezogener Daten ist daher ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht feststellbar.

Die Erwähnung der früheren Tätigkeit des Petenten in der E-Mail an diesen vom 2. Januar 2018 war indes datenschutzrechtlich unzulässig. Zum einen wurde damit ein personenbezogenes Datum des Petenten (erstmalig) beim Landratsamt gespeichert, obwohl dies für die Aufgabenerfüllung ersichtlich nicht erforderlich war; inhaltlich wäre die Beantwortung der Beschwerde auch ohne diesen Hinweis möglich gewesen, da er rechtlich ohne Bedeutung ist. Zum anderen wurde dieses personenbezogene Datum nachrichtlich einem Mitarbeiter der Gemeinde übermittelt. Hierzu hätten die Voraussetzungen des § 16 LDSG vorliegen müssen, was ersichtlich nicht der Fall war.

Das Regierungspräsidium wurde über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, das Landratsamt über die Rechtslage zu informieren sowie zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen sind.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit das Regierungspräsidium gebeten wurde, das Landratsamt über die Rechtslage zu informieren sowie zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

## 25. Petition 16/2341 betr. Beschwerde über Notariat, Staatsanwaltschaft und Polizei

### I.

Der Petent fordert in seiner – durch zwei Nachträge ergänzten – Petition vom Landtag „Aufklärung und Revision“ bezüglich mehrerer Vorgänge.

Hintergrund ist im Wesentlichen ein bei einem Notariat geführtes Betreuungsverfahren betreffend seinen zwischenzeitlich verstorbenen Vater sowie ein sich anschließendes Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich eines Nachlassgrundstücks.

Der Petent rügt hinsichtlich des Betreuungsverfahrens die Auswahl von Rechtsanwalt X als Betreuer durch das Notariat sowie eine unzureichende Überwachung, insbesondere in Bezug auf die „Abschlussrechnung“ nach dem Tod des Betreuten am 27. Januar 2013.

Daneben rügt der Petent die Durchführung der Teilungsversteigerung durch das Amtsgericht sowie die aus seiner Sicht unzureichende Reaktion verschiedener Behörden auf einen Strafantrag vom 16. Oktober 2013, der an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt übermittelt worden sei.

Schließlich trägt der Petent vor, es sei „mit gefälschten Ermittlungsakten eine Hausdurchsuchung erwirkt [worden]“.

### II.

1. Das zuständige Amtsgericht hat mitgeteilt, die formalen Voraussetzungen der Teilungsversteigerung hätten – wie näher ausgeführt wird – vorgelegen.

Hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Einwendungen sei der Petent auf den Prozessweg verwiesen worden. Die Übersendung einer Grundbuchabschrift mit dem Anordnungsbeschluss sei weder erforderlich noch üblich, da der Eigentümer diese vom Grundbuchamt erhalte. Während des Verfahrens sei der Petent zudem darauf hingewiesen worden, dass er die Möglichkeit habe, im Versteigerungstermin selbst mitzubieten.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes sei auf 462.000,00 € festgesetzt worden. Im Versteigerungstermin vom 26. Februar 2016 sei der Zuschlag für den Betrag von 261.000,00 € erteilt worden. Die Grundschulden mit einem Kapitalbetrag in Höhe von insgesamt 126.800,39 € seien von der Ersterherin übernommen worden. Das wirtschaftliche Gebot habe somit bei 387.800,39 € gelegen.

2. Das zuständige Amtsgericht hat mitgeteilt, die Betreuerbestellung sei erfolgt, nachdem Zweifel an der Wirksamkeit einer der Schwester des Petenten erteilten Generalvollmacht aufgekommen seien und die Schwester des Petenten ihre Stellung als Bevollmächtigte daraufhin „niedergelegt“ habe.

Durch Beschluss vom 19. August 2010 sei Rechtsanwalt X als Betreuer für den Vater des Petenten bestellt

worden. Rechtsanwalt X sei im Rahmen eines Rechtsstreits des Petenten gegen seinen Vater für den Vater tätig geworden. Die Mandatierung sei damals durch die als Bevollmächtigte handelnde Schwester des Petenten erfolgt.

Gegen den Beschluss habe der Petent Beschwerde eingelegt, die durch das zuständige Landgericht zurückgewiesen worden sei. Weitere Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Befangenheitsanträge des Petenten seien – letztlich auch vor dem Bundesgerichtshof – ohne Erfolg geblieben.

Der Petent habe nach Zurückweisung seiner Beschwerden schließlich Anhöhrungsrüge zum Notariat erhoben. Hierzu habe Notarin Y mit Schreiben vom 28. Mai 2014 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 30. Mai 2014 habe der Petent daraufhin geantwortet, dass er das „schwachsinnige Schreiben“ erhalten habe, und seine bisherigen Vorwürfe wiederholt.

Aufgrund des Tonfalls dieses Schreibens sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass weitere gleichlautende Schreiben nicht mehr beantwortet würden.

3. Bezüglich der von dem Petenten genannten Strafanzeige vom 16. Oktober 2013 Folgendes angeführt:

Bereits am 2. Juli 2013 erstattete der Petent Strafanzeige gegen seine Schwester und eine Vielzahl weiterer Personen. Darin erhob er u. a. den Vorwurf, seine Schwester habe – unterstützt durch Rechtsanwalt X – zwischen 2005 und 2008 Gelder des pflegebedürftigen Vaters veruntreut, indem sie von dessen Konto unberechtigt Gelder abgehoben und verbraucht habe. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige durch Verfügung vom 25. September 2013 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Nach Durchsicht der vom Petenten vorgelegten Unterlagen seien keine Anhaltspunkte für Straftaten der angezeigten Personen erkennbar.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 erstattete der Petent erneut Strafanzeige. Über bereits in der Strafanzeige vom 2. Juli 2013 enthaltene Vorwürfe gegen die Schwester des Petenten hinaus warf der Petent verschiedenen Mitarbeitern der Volksbank vor, bei den Straftaten der Schwester behilflich gewesen zu sein. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige durch Verfügung vom 28. Januar 2014 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge. Anhaltspunkte für Straftaten der angezeigten Personen seien nicht ersichtlich.

Den gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft vom 25. September 2013 und 28. Januar 2014 gerichteten Beschwerden gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheiden vom 27. Oktober 2014 keine Folge.

4. Unter der vom Petenten angegebenen Sendungsnummer konnte zwar ein Posteingang vom 18. Oktober 2013 bei dem Landeskriminalamt festgestellt werden, aufgrund von abgelaufenen Speicherfristen ist jedoch ein Aktenbestand nicht mehr vorhanden, sodass weitere Auskünfte nicht möglich sind.

III.

Die Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gerichtliche Entscheidungen und Verfahrenshandlungen können nur mit den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

Eine Einflussnahme auf die Sachbehandlung durch das Gericht ist ebenso wie eine Korrektur bereits ergangener gerichtlicher Entscheidungen wegen der durch die Verfassung garantierten Unabhängigkeit der Gerichte nicht möglich.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige des Petenten vom 16. Oktober 2013 geprüft und diesem das Ergebnis dieser strafrechtlichen Prüfung mitgeteilt. Die entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Verfügungen sind nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Der Vorwurf des Petenten, es sei „mit gefälschten Ermittlungsakten eine Hausdurchsuchung erwirkt“ worden, dürfte sich auf den der Staatsanwaltschaft am 30. März 2010 vorgelegten Vorgang wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz beziehen. Aufgrund der Aussonderung der Akten ist eine Stellungnahme hierzu nicht möglich.

Soweit sich der Petent schließlich über die Verweisung auf den Privatklageweg hinsichtlich seiner Strafanzeige vom 8. Mai 2013 beschwert, ist festzustellen, dass die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 13. Juni 2013 dienstaufsichtsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden ist. Die Staatsanwaltschaft ist in vertretbarer Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die zur Anzeige gebrachte Tat der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Petenten hinaus nicht gestört ist, zumal auch die angegebene Verletzung lediglich leichter Natur war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Zimmermann

## 26. Petition 16/2513 betr. Baugenehmigung, Lärm-schutz

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung für ein Abschleppunternehmen.

Der Petent trägt vor, dass die Anwohner im betreffenden Gebiet durch Lärm, Abgase und Rangieren mit Fahrzeugen, laufenden Motoren und lauten Diskussionen bei der Fahrzeugabholung Tag und Nacht belästigt würden. Besonders bei Großveranstaltungen sei dies bis spät in die Nacht der Fall.

Da der Betriebsinhaber gegen die Baugenehmigung (mit ihren zeitlichen Einschränkungen) Widerspruch erhoben habe, hätte er seinem Abschleppunternehmen bis zur endgültigen Entscheidung noch viel Zeit gesichert, in der er ungestört agieren könne.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Auf dem betreffenden Grundstück wurde 1955 ein Werkstatt- und Wohngebäude genehmigt. Die genehmigte Werkstattnutzung war auf die Zeiten von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt. Das Baugrundstück liegt nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan in einem gemischten Gebiet der Baustaffel 2 nach der Ortsbausatzung.

Seit ca. drei Jahren wird die Kfz-Werkstatt und der Hofbereich teilweise durch ein Abschleppunternehmen genutzt. Eine Baugenehmigung wurde erst beantragt, nachdem das Baurechtsamt der Stadt aufgrund von Nachbarbeschwerden entsprechende Unterlagen angefordert hat. In dem Baugenehmigungsverfahren haben die Angrenzer, u. a. auch der Petent, Einwendungen erhoben und vorgetragen, dass die mit dem Abschleppen in Verbindung stehenden Vorgänge insbesondere in den Nachtstunden zu erheblichen Lärmbelästigungen führen. Auch die Blinklichter der Abschleppwagen werden als sehr störend empfunden genauso wie die Abgase beim Rangieren der Fahrzeuge.

Mit Entscheidung des Baurechtsamtes der Stadt vom 10. Juli 2018 wurde die Teilumnutzung der Kfz-Werkstatt in einen Abschleppdienst nachträglich teilweise genehmigt und teilweise abgelehnt.

Genehmigt wurde laut der vorgelegten Betriebsbeschreibung, dass der östliche Hof für den Abschleppdienst genutzt werden kann, während der größere westliche Hof weiterhin zum Abstellen der Fahrzeuge der Kfz-Werkstatt dient. Soweit der Betrieb des Abschleppunternehmens auch für die Nachtstunden und die Sonn- und Feiertage beantragt wurde, wurde der Antrag abgelehnt. Abgeschleppte Fahrzeuge dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem östlichen Hof abgestellt bzw. rangiert werden. Zudem wurde in der Baugenehmigung als Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Abschleppbetrieb tagsüber nur zulässig ist, wenn die zulässigen Lärmwerte nach der TA Lärm

nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Lärmwerte ist durch ein Schallgutachten – unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung – spätestens bis 1. Oktober 2018 nachzuweisen. Mit diesen Regelungen hat die Stadt den Einwendungen der Angrenzer Rechnung getragen.

Gegen diese Entscheidung hat der Betriebsinhaber mit Schreiben vom 26. Juli 2018 Widerspruch eingelegt. In seinem Widerspruch wendet er sich gegen die zeitliche Beschränkung des Betriebs.

Auch die Angrenzer, darunter die Petenten, haben gegen die Entscheidung des Baurechtsamts Widerspruch erhoben. Die Angrenzer tragen vor, dass der Betrieb des Abschleppunternehmens aufgrund der damit verbundenen Störungen insgesamt unzulässig ist.

In der Folge ergab sich aus einer von den Petenten dem Baurechtsamt vorgelegten CD mit Bild- und Tonaufnahmen, dass im westlichen Hof Fahrzeuge im Rahmen des Abschleppdienstes angeliefert werden. Dies widerspricht den Angaben in der Betriebsbeschreibung und der Darstellung in den Bauvorlagen und damit der Baugenehmigung. Auch die vom Baurechtsamt geforderte Ergänzung des Schallgutachtens, das sich ebenfalls nur auf die Nutzung des östlichen Hofes bezieht, liegt noch nicht vor.

Die Widersprüche wurden dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. In der Vorlage bittet die Stadt um Zurückweisung des Widerspruchs des Betriebsinhabers und somit zumindest um Teilabhilfe der Widersprüche der Angrenzer, da die zeitliche Beschränkung durch den Inhaber des Abschleppunternehmens nicht beachtet und auch der westliche Hof durch das Abschleppunternehmen genutzt wird. Zudem behält sich das Baurechtsamt, sollten die zeitlichen und betrieblichen Beschränkungen nicht eingehalten werden, weitere Schritte vor.

Das Regierungspräsidium hat daraufhin die Stadt um Abhilfe in eigener Kompetenz gebeten.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Rechtmäßigkeit der am 10. Juli 2018 erteilten Baugenehmigung wird derzeit im Widerspruchsverfahren überprüft. Das Regierungspräsidium ist nach Prüfung der Auffassung, dass die Baugenehmigung nachzubessern ist und hat deshalb die Akten der Stadt zur Abhilfe in eigener Kompetenz und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen zurückgegeben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ohne dem Verfahren vorzugreifen, kann an dieser Stelle Folgendes ausgeführt werden:

Nach § 4 der o. g. Ortsbausatzung kann der Betrieb nur zugelassen werden, wenn erhebliche Nachteile und Belästigungen der Nachbarn ausgeschlossen werden. Der vorliegende Gebietscharakter zeichnet sich



durch eine Mischung von Wohnen und Gewerbe aus. Das Wohnen in solchen Gebieten muss demzufolge ein höheres Maß an Störungen dulden als in Gebieten, die nur durch Wohnnutzung geprägt sind. Andererseits müssen Gewerbebetriebe auf die Wohnnutzung Rücksicht nehmen, insbesondere in der Freizeit und vor allem während der Nacht.

Vor dem Hintergrund, dass bereits die im Jahr 1955 genehmigte Werkstattnutzung auf die Zeiten von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt war, dürfte die erfolgte Betriebszeitenbeschränkung des Abschleppunternehmens auf die Zeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sachgerecht und deshalb nicht zu bestanden sein. Auch die Anforderung des Baurechtsamts, für die Betriebszeiten ein Schallgutachten vorzulegen und den Betrieb des Abschleppdienstes nur auf den östlichen Teil des Hofes zu beschränken, dürfte zur Einhaltung der Gebietsverträglichkeit und damit zur Erreichung planungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs angemessen sein.

Im Ergebnis dürfte deshalb die Baugenehmigung hinsichtlich der Einschränkungen der Betriebszeiten und des Betriebsgeländes (Abschleppdienst nur zu bestimmten Zeiten und nur auf einem Teil des Hofes) und der Aufforderung zur Vorlage eines Schallgutachtens rechtmäßig sein und damit der Widerspruch des Betriebsinhabers gegen die Baugenehmigung erfolglos bleiben.

Derzeit noch offen und insbesondere vom Ergebnis des Schallgutachtens abhängig ist die Frage, ob für die Zulässigkeit des Betriebes ggf. doch noch weitere zeitliche Einschränkungen erforderlich sind. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Anordnungen durch das Baurechtsamt der Stadt zu erlassen und gegebenenfalls zu vollziehen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr insoweit abgeholfen wurde, als dass der Betrieb des Abschleppunternehmens in seinen Betriebszeiten und bezüglich des Betriebsgeländes eingeschränkt wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann, da das weitere Verfahren zur Überprüfung der Zulässigkeit und damit die Rechtmäßigkeit des Betriebs noch offen sind, der Petition (derzeit) nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25. 10. 2018

Die Vorsitzende:  
Böhlen